

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 9

Berlin, den 29. Oktober

2003

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Kirchengesetz über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 20. September 2003 ..		154
Beschluss der Kirchenleitung vom 15. August 2003 als Nachtrag zur Veröffentlichung des Pfarrerleitbildes und der Muster-Dienstvereinbarung		177
II. Bekanntmachungen		
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Beetz, Kremmen und Sommerfeld, sämtlich Kirchenkreis Oranienburg, zu einem Pfarrsprengel		178
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels		178
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln		178
Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst		178
III. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung der Öffentlichkeitsbeauftragtenstelle in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg		179
Ausschreibung von Pfarrstellen		179
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen		180
Ausschreibung einer Stelle für den Evangelischen Religionsunterricht in Zossen		181
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen		181
IV. Personalmeldungen		

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*

Vom 20. September 2003

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat unter Beachtung von Artikel 72 Abs. 4 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Vertrag über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Neubildungsvertrag) und ihrer Grundordnung wird zugestimmt.

(2) Vertrag und Grundordnung werden als Anlage zu diesem Kirchengesetz im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 2

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182), zuletzt geändert durch das Sechste Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 27. April 2002 (KABl. S. 98), tritt mit dem Inkrafttreten der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz außer Kraft, soweit der Neubildungsvertrag nicht die befristete Fortgeltung einzelner Bestimmungen vorsieht.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 21. September 2003 in Kraft.

Berlin, den 20. September 2003

Anneliese K a m i n s k i
Präses

* Der Abschluss des Vertrages über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Neubildungsvertrag) durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (und damit das Inkrafttreten der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz) setzt einen zustimmenden Beschluss zu einem entsprechenden Kirchengesetz der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz voraus.

Anlage I

Vertrag

über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Neubildungsvertrag)

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden,

und

die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden

schließen folgenden Vertrag*

*Zum Abschluss des Vertrages VGL. Anmerkung zum Kirchengesetz über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (S. 154).

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

(1) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz bilden ab dem 1. Januar 2004 gemeinsam die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in Verbindung mit Artikel 137 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist eine Neubildung im Sinne des Artikels 21 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Artikel 2

Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Grundordnung) ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage). Eine Änderung der Grundordnung nach dem 31. Dezember 2003 vollzieht sich nach den dort genannten Regelungen.

Artikel 3

Weitergeltung bisherigen Rechts und Zuständigkeit

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung bleibt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundordnung geltende kirchliche Recht (Kirchengesetze, Verordnungen mit Gesetzeskraft, Notverordnungen, Rechtsverordnungen, andere rechtssetzende Beschlüsse) in seinem bisherigen Geltungsbereich in Kraft, soweit es der Grundordnung oder diesem Vertrag nicht widerspricht oder in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Aufgaben der nach bisher geltendem Recht zur Entscheidung und zur Mitwirkung an Entscheidungen zuständigen Stellen nehmen die nach der Grundordnung und diesem Vertrag für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Stellen wahr. Das gleiche gilt für die Zuständigkeit zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von fortgeltendem Recht.

(3) Soweit in fortgeltendem Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch die Grundordnung oder diesen Vertrag außer Kraft gesetzt werden, oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch die Grundordnung oder diesen Vertrag aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen der Grundordnung.

(4) Die Vereinheitlichung aller wesentlichen Rechtsvorschriften soll bis zum Jahr 2008 erfolgen.

(5) Das Konsistorium kann fortgeltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der sich durch die Grundordnung und diesen Vertrag ergebenden Fassung neu bekannt machen.

(6) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Fortgeltung bisher geltenden Rechts nach Absatz 1 und 3 und über die Zuständigkeit nach Absatz 2 entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung des Stän-

digen Ordnungsausschusses der Landessynode. Handelt es sich bei der Rechtsvorschrift um ein Kirchengesetz, eine Verordnung mit Gesetzeskraft oder eine Notverordnung, so ist die Entscheidung der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 4 Ämter

Die nach den bisher geltenden Bestimmungen berufenen Amtsträgerinnen und Amtsträger bleiben für die Zeit ihrer Berufung im Amt, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen der Grundordnung und dieses Vertrages.

Abschnitt II Die Kirchengemeinde

Artikel 5 Gemeindekirchenrat

(1) Die bei Inkrafttreten der Grundordnung im Amt befindlichen Mitglieder der Gemeindekirchenräte sowie die Ersatzältesten bleiben für die Zeit im Amt, für die sie bestellt sind, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) In der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg finden die Gemeindekirchenratswahlen in den Kirchengemeinden erstmals im zweiten Halbjahr 2004 statt, sofern nicht bisher gemäß Artikel 31 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in sechsjährigem Turnus gewählt wurde. Die Wahl vollzieht sich nach Artikel 30 Abs. 2 bis 4 und Artikel 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und dem Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz) in der Fassung vom 1. Juli 2000 (KABl.-EKiBB S. 63). Artikel 18 und Artikel 19 Abs. 2 der Grundordnung findet für die Wahl und die Zusammensetzung des Gemeindekirchenrats Anwendung.

(3) In der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz wird die Amtszeit der 2001 bestellten Ältesten bis zur nächsten Ältestenwahl im zweiten Halbjahr 2007 verlängert, es sei denn, der jeweilige Gemeindekirchenrat beschließt, dass die nächste Ältestenwahl im zweiten Halbjahr 2004 stattfindet und die Amtszeit der Ältesten entsprechend verkürzt wird. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Gemeindekirchenrates und ist dem Kreiskirchenrat mitzuteilen. Im Fall der Verkürzung der Amtszeit vollzieht sich die Wahl nach den Artikeln 41 und 42 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 27. Oktober 1996 (ABl.-EKsOL 4/1996 S. 3). Artikel 18 und Artikel 19 Abs. 2 der Grundordnung findet für diese Wahl und die Zusammensetzung des Gemeindekirchenrats keine Anwendung. Die Amtszeit der gemäß Satz 3 gewählten Ältesten endet mit den Ältestenwahlen im zweiten Halbjahr 2007.

(4) Das Ältestenwahlrecht ist bis zum 30. Juni 2006 zu vereinheitlichen. Es soll vorsehen, dass Gemeindekirchenräte wahlweise auch im dreijährigen Turnus gewählt werden können, wobei jeweils die Hälfte der Ältesten neu zu wählen ist. Die erste gemeinsame Gemeindekirchenratswahl findet in der zweiten Hälfte des Jahres 2007 statt.

Artikel 6 Gemeindebeirat

(1) Die in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gebildeten Gemeindebeiräte gelten als Gemeindebeiräte im Sinne der Grundordnung.

(2) Artikel 27 der Grundordnung findet im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstmals nach den nächsten Ältestenwahlen nach Artikel 5 Abs. 1 und 3 Anwendung. Bis dahin bleibt Artikel 53 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz in Geltung.

Artikel 7 Fortgeltende Grundordnungsbestimmungen

Bis zu einer kirchengesetzlichen Neuregelung gelten Artikel 10 Abs. 3 und 4 und Artikel 31 Abs. 2 und 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in ihrem bisherigen Geltungsbereich fort.

Abschnitt III Der Kirchenkreis

Artikel 8 Satzung des Kirchenkreises

Die Kirchenkreise müssen bis zum 31. Dezember 2006 die Satzungen nach Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung beschließen. Bis zum Inkrafttreten der Satzungen sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Artikel 9 Kreissynode und Kreiskirchenrat

(1) Die bei Inkrafttreten der Grundordnung im Amt befindlichen Mitglieder der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte bleiben für die Zeit im Amt, für die sie bestellt sind, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Amtszeit der 2002 in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gebildeten Kreissynoden und Kreiskirchenräte wird auf sechs Jahre verlängert, es sei denn, dass die jeweilige Kreissynode beschließt, dass die nächste Bildung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats im ersten Halbjahr 2005 stattfindet und die Amtszeit der Mitglieder entsprechend verkürzt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode und ist dem Konsistorium mitzuteilen. Die Amtszeit der gemäß Satz 1 in 2005 gebildeten Kreissynoden und der Kreiskirchenräte endet mit der Neubildung im ersten Halbjahr 2008.

(3) Für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind. Ämter, die nach Inkrafttreten der Grundordnung vakant werden und nach den Bestimmungen dieser Grundordnung und der kreiskirchlichen Satzung nicht wieder zu besetzen sind, bleiben bei der Zusammensetzung der Organe unberücksichtigt.

(4) Endet die Amtszeit einer Kreissynode vorzeitig, findet unverzüglich eine Neubildung der Kreissynode statt, deren Amtszeit abweichend von Artikel 43 Abs. 1 der Grundordnung mit der turnusmäßigen Neubildung der Kreissynode nach Maßgabe der Absätze 2 und 5 endet. Findet die Neubildung der Kreissynode gemäß Satz 1 nach dem 31. Dezember 2006 statt, kann die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynode bestimmen, dass sich die Amtszeit der Kreissynode abweichend von Artikel 43 Abs. 1 der Grundordnung bis zur übernächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynoden verlängert. Die Entscheidung der Kirchenleitung muss spätestens in dem Halbjahr erfolgen, das dem vorausgeht, in dem die turnusmäßige Neubildung der Kreissynode andernfalls stattfinden müsste.

(5) Die erste turnusmäßige Neubildung der Kreissynoden findet in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2008 statt.

Artikel 10
Verfahren zur Besetzung des Superintendentenamtes

Verfahren zur Besetzung eines Superintendentenamtes werden nach dem bisherigen Recht fortgesetzt, wenn bei Inkrafttreten der Grundordnung

1. in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg der Wahlvorschlag bereits aufgestellt war oder
2. in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz die Anhörung nach Artikel 55 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz bereits durchgeführt war.

Abschnitt IV
Die Landeskirche

Artikel 11
Landessynode

(1) Der ersten Landessynode gehören abweichend von der Grundordnung an:

1. die Mitglieder der zwölften Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und
2. die Mitglieder der vierzehnten Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

(2) Die Mitglieder der Präsidien der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Synoden bilden gemeinsam das Präsidium der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Die Landessynode entscheidet, ob eine oder einer der Präsidien das Präsesamt für den gesamten Zeitraum wahrnimmt oder ob das Präsesamt wechselweise für jeweils ein Jahr wahrgenommen wird. Das Präsidium schlägt der Landessynode eine Geschäftsordnung vor, die auch die Einrichtung und die Arbeit der Ausschüsse regelt. Bis zur Verabschiedung einer Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sinngemäß. Die Ausschüsse werden neu gebildet.

(3) Der Ältestenrat der ersten Landessynode besteht aus den Mitgliedern des Ältestenrates der bisherigen Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, dem Präsidium der Provinzialsynode der bisherigen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz sowie vier von der Provinzialsynode auf ihrer nächsten Tagung zu wählenden Mitgliedern der Provinzialsynode. Im Rahmen der von Artikel 77 der Grundordnung genannten Aufgaben soll er den Neubildungsprozess begleiten.

(4) Für die Zusammensetzung der Landessynode und die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind. Ämter nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie nach § 2 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung und Zusammensetzung der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 27. Oktober 1996 (ABl.-EKsOL 4/1996 S. 1), die nach Inkrafttreten der Grundordnung vakant werden und nach den Bestimmungen der Grundordnung nicht wieder zu besetzen sind, bleiben bei der Zusammensetzung der Organe unberücksichtigt.

(5) Die zweite Landessynode wird zum 1. Januar 2006 gemäß der Grundordnung neu gebildet. Mit der Eröffnung der ersten Tagung der zweiten Landessynode endet die Amtszeit der ersten Landessynode. Die Amtszeit der zweiten Landessynode dauert drei Jahre.

(6) Der Verlust der Mitgliedschaft in der Kreissynode wegen des Endes der Amtszeit der Kreissynode ist für die Mitgliedschaft in der Landessynode unbeachtlich.

Artikel 12
Kirchenleitung

(1) Für die Amtszeit der ersten Landessynode wird die Kirchenleitung aus den Mitgliedern der Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gebildet. Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung aus, das gemäß Artikel 82 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder gemäß Artikel 116 Buchst. d der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz von der jeweiligen Synode gewählt worden ist, findet eine Nachwahl nicht statt, sofern die Zahl der Mitglieder über 21 liegt. In diesem Fall findet Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung keine Anwendung.

(2) Für die nach Absatz 1 gebildete Kirchenleitung gilt Artikel 84 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung entsprechend.

(3) Mit dem Beginn der Amtszeit der zweiten Landessynode richtet sich die Bildung der Kirchenleitung nach den Bestimmungen der Grundordnung.

(4) Den Vorsitz in der Kirchenleitung führen die gemäß Artikel 13 Abs. 1 im Amt befindlichen Bischöfe im Wechsel. Im übrigen gilt Artikel 85 Abs. 1 der Grundordnung.

Artikel 13
Vertretung der Landeskirche nach außen

Der Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit, der Bischof der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz bis zum Eintritt in den Ruhestand je allein vertretungsbefugt. Im übrigen gilt Artikel 86 der Grundordnung.

Artikel 14
Bischöfe und Generalsuperintendenten

(1) Der Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit, der Bischof der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz bis zum Eintritt in den Ruhestand im Amt. Sie nehmen das Bischofsamt als Bischöfe der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz je in ihrem bisherigen Bereich wahr. Die Generalsuperintendenten bleiben für die Dauer ihrer Berufung im Amt. Das Amt der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten oder der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs des Sprengels Görlitz ist nach dem Beginn des Ruhestands des Bischofs der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zu besetzen.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof wird nach dem Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 17. Januar 1991 (KABl.-EKiBB S. 10, ABl. EKD S. 188 Nr. 85; § 4 Abs. 8 angefügt durch Kirchengesetz vom 18. 4. 1993, KABl.-EKiBB S. 48) gewählt. Dabei wird das Wahlkollegium abweichend von § 2 Abs. 1 des genannten Kirchengesetzes aus den Mitgliedern des Wahlkollegiums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie den Mitgliedern des Wahlkollegiums der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gebildet. Vor dem 1. Januar 2004 bereiten die Wahlkollegien der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz die Wahl in gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung vor.

(3) Im Fall der Vakanz des Bischofsamts oder des Amts einer Generalsuperintendentin oder eines Generalsuperintendenten oder einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs trifft die Kirchenleitung gemäß Artikel 90 Abs. 6 der Grundordnung eine Übergangsregelung.

(4) Für die Wahl einer Generalsuperintendentin oder eines Generalsuperintendenten oder einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs finden bis zur Regelung durch ein Kirchengesetz die Vorschriften des Artikel 93 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg Anwendung.

Artikel 15 Sprengelbildung

(1) Zum 1. Januar 2004 wird ein Sprengel Görlitz gebildet, der das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz umfasst. Der Dienstsitz der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten oder der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs ist Görlitz.

(2) Die Sprengel der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages nicht berührt.

(3) Bei einer Neugliederung der Sprengel bleibt Görlitz Dienstsitz einer Generalsuperintendentin oder eines Generalsuperintendenten oder einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs.

Artikel 16 Reformiertes Moderamen und reformierte Gemeinde Görlitz

(1) Die Vereinbarungen, die von der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz mit der Reformierten Gemeinde Görlitz abgeschlossen wurden, gelten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz fort.

(2) Besteht im Rahmen der kirchlichen Ordnung weiterer Regelungsbedarf für die reformierten Kirchengemeinden, den Reformierten Kirchenkreis oder das Reformierte Moderamen, soll die Kirchenleitung mit dem Moderamen eine Vereinbarung über die klärungsbedürftigen Fragen herbeiführen.

Artikel 17 Konsistorium

(1) Das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird aus den Mitgliedern des Kollegiums des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie der leitenden juristischen Oberkonsistorialrätin und dem leitenden theologischen Oberkonsistorialrat des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gebildet. Der Präsident und der Propst des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg werden nach dem 31. Dezember 2003 bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand, Präsident und Propst in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Die Neuwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten vollzieht sich nach dem Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 10. April 1994 (KABl.-EKiBB S. 98), die Neuwahl einer Pröpstin oder eines Propstes nach dem Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pröpstin oder des Propstes des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 22. April 1995 (KABl.-EKiBB S. 70).

(3) Beide Bischöfe können die Rechte des Bischofs nach Artikel 93 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung wahrnehmen.

Artikel 18 Landeskirchliche Einrichtungen und landeskirchliche Mitarbeiter

(1) Alle landeskirchlichen Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesi-

schen Oberlausitz sind vom 1. Januar 2004 an landeskirchliche Einrichtungen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, sofern die Trägerschaft nicht gemäß Artikel 19 Abs. 3 auf den Evangelischen Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz übergeht.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz standen, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2004 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, sofern ihre Arbeitsverhältnisse nicht gemäß Artikel 19 Abs. 4 auf den Evangelischen Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz übergehen.

Artikel 19 Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz

(1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2004 wird ein Evangelischer Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz mit Sitz in Görlitz als Körperschaft öffentlichen Rechts errichtet. Mitglieder des Verbands sind die Kirchenkreise der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz. Der Verband wird Träger des Kirchlichen Verwaltungsamts Görlitz.

(2) Die Rechtsstellung und die Aufgaben richten sich nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 19. November 2000 (KABl.-EKiBB S. 148) sowie der Rechtsverordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zum Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der regionalen Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 16. November 1996 vom 7. Februar 1997 (KABl.-EKiBB S. 70). Die Kirchenleitung ist berechtigt, dem Kirchenkreisverband eine Satzung zu geben. In dieser Satzung kann von den Vorschriften des Verwaltungsämtergesetzes abgewichen werden.

(3) Der Kirchenkreisverband kann Werke und Einrichtungen übernehmen, errichten oder aufheben. Beschlüsse darüber bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung.

(4) Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Schlesischen Oberlausitz sowie der gemäß Absatz 3 übernommenen Einrichtungen werden von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz arbeitsvertraglich auf den Kirchenkreisverband übergeleitet, sofern nicht ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB stattfindet. Das Kirchliche Verwaltungsamt kann durch Beschluss des Konsistoriums vorübergehend mit der Wahrnehmung konsistorialer Aufgaben beauftragt werden. Der längstens zulässige Zeitraum der Beauftragung wird von der Kirchenleitung festgelegt.

Artikel 20 Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit

(1) Die in besonderen Rechtsformen des staatlichen Rechts geordneten Werke, die bei Inkrafttreten der Grundordnung von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz anerkannt waren, sind ungeachtet ihrer Rechtsform Bestandteil der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Sinne von Artikel 94 der Grundordnung.

(2) Bis zu einer einheitlichen Regelung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nehmen die Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz abweichend von Artikel 95 der Grundordnung ihre Aufgaben jeweils in ihrem Bereich wahr. Landessynode und Kirchenleitung sollen eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2008 herbeiführen.

Artikel 21
Kirchliche Gerichtsbarkeit

Bis zu einer Neuregelung nehmen die bestehenden Kirchengerichte die kirchliche Gerichtsbarkeit in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts wahr.

Abschnitt V
Rechtsangleichung und weitere Übergangsvorschriften

Artikel 22
Ausbildung für den Pfarrdienst

(1) Die Geltung der Ordnung des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 8. April 2000 (KABl.-EKiBB S. 54) wird auf das Gebiet der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Dabei wird der Titel des Kirchengesetzes wie folgt geändert: „Ordnung des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“.

(2) Der Geltungsbereich der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird auf das Gebiet der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Gleiches gilt für die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes – Aufnahme in den Vorbereitungsdienst – der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Mai 1998 (KABl.-EKiBB S. 46) und das Kirchengesetz zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 20).

(3) Die Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung in der Fassung vom 5. Mai 2001 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (KABl.-EKiBB S. 87) wird auf das Gebiet der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Kandidatinnen und Kandidaten, die den Vorbereitungsdienst vor dem 31. Dezember 2003 in der ehemaligen Kirche der schlesischen Oberlausitz begonnen haben, werden nach der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 14. November 1994 (ABl.-EKsOL 1/1995 S. 4) geprüft.

Artikel 23
Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht

(1) Das Kirchenbeamtenrecht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit Ausnahme des Rechts der Besoldung und Versorgung wird auf das Gebiet der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

(2) Bis zu einer anderweitigen Regelung bleibt das bei Inkrafttreten der Grundordnung geltende kirchliche Recht der Besoldung und Versorgung in seinem bisherigen Geltungsbereich in Kraft.

Artikel 24
Recht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im privatrechtlichen Dienstverhältnis

Bis zu einer anderweitigen Regelung bleiben das bei Inkrafttreten der Grundordnung geltende kirchliche Arbeitsrecht, insbesondere das Tarifvertragsrecht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und das auf der Grundlage der Arbeitsrechtsregelungsordnung der Evangelischen Kirche der Union gesetzte und in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz geltende Arbeitsrecht, in seinem jeweiligen Geltungsbereich in Kraft.

Artikel 25
Finanzrecht

(1) Abweichend von Artikel 69 Abs. 2 Nr. 4 der Grundordnung beschließen die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und die Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz im Jahr 2003 die Haushalte für ihr jeweiliges Gebiet für 2004. Beide Haushalte sind getrennt zu führen und abzuschließen.

(2) Für 2005 wird ein Haushalt aufgestellt, in dem das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz als selbstabschließender Teilhaushalt dargestellt wird.

(3) Die im Land Brandenburg gelegenen Kirchengemeinden der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erhalten in den Jahren 2004 und 2005 weiterhin den bisherigen Anteil an den Baustaatsleistungen des Landes.

(4) Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Rechnungsprüfungsgesetz) vom 17. April 1993 (KABl.-EKiBB S. 46) wird auf das Gebiet der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

Abschnitt VI
Schlussvorschriften

Artikel 26
Änderungen dieses Vertrages nach dem 31. Dezember 2003

(1) Nach dem 31. Dezember 2003 können Bestimmungen dieses Vertrages, die die Fortgeltung, Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen nach Artikel 72 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder Artikel 106 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz regeln, durch Kirchengesetz nach Artikel 71 Abs. 1 der Grundordnung geändert werden. Gleiches gilt für Bestimmungen, die die Anwendbarkeit von Vorschriften der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg oder der Kirchenordnung der schlesischen Oberlausitz regeln, sofern die Grundordnung vorsieht, dass der jeweilige Gegenstand in Zukunft durch Kirchengesetz nach Artikel 71 Abs. 1 der Grundordnung geregelt werden soll.

(2) Alle anderen Vorschriften dieses Vertrages können nach dem 31. Dezember 2003 durch grundordnungsänderndes Kirchengesetz nach Artikel 71 Abs. 1 und 2 der Grundordnung geändert werden.

Artikel 27
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmungsgesetze der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 11 Abs. 3, Artikel 14 Abs. 2 Satz 3, Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 sowie Artikel 25 Abs. 1 an dem Tag in Kraft, der dem Tag folgt, an dem der Vertrag unterzeichnet ist und beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind.

(3) Vor dem 1. Januar 2004 werden die Befugnisse der Kirchenleitung nach Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gemeinsam wahrgenommen.

Anlage 2

Grundordnung*
der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

In Jesu Namen

Grundartikel

I.

Von Schrift und Bekenntnis

1.

Die Kirche gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. Dank Gottes gnädiger Erwählung ist sie Geschöpf des zum Glauben rufenden Wortes. Gott versöhnt den Menschen, der sich von ihm entfremdet hat und ihm widerspricht, mit sich. In Christus rechtfertigt und heiligt er den Menschen, erneuert ihn im Heiligen Geist und beruft ihn in die Gemeinschaft der Heiligen.

2.

Die Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz steht in der Einheit der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente gemäß dem Auftrag Jesu Christi recht verwaltet und gefeiert werden.

3.

Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, die allein Richtschnur für Lehre und Leben ist.

4.

Sie bezeugt als Kirche der Reformation ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse: das Apostolische, das Nicaenische und das Athanasianische Glaubensbekenntnis.

5.

Sie bekennt mit den Reformatoren, dass allein Gott in Jesus Christus unser Heil ist, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben, wie es grundlegend bezeugt ist allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums weiß sich die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz verpflichtet, das Bekenntnis ihrer Gemeinden zu schützen und zugleich dahin zu wirken, dass ihre Gemeinden in der Einheit des Bekennens bleiben und wachsen und ihre Glieder auf das Glaubenszeugnis der Schwestern und Brüder hören.

6.

Sie ist eine evangelische Kirche der lutherischen Reformation. Sie umfasst überwiegend Gemeinden mit lutherischem Bekenntnis; ihr besonderer Charakter besteht in der Gemeinschaft kirchlichen Lebens mit den zu ihr gehörenden reformierten und unierten Gemeinden. In den lutherischen Gemeinden stehen als Bekenntnisschriften in Geltung: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Luthers. In den reformierten Gemeinden stehen als Bekenntnisschriften in Geltung: der Heidelberger Katechismus und in den französisch-reformierten Gemeinden darüber hinaus die Confession de foi und die Discipline ecclésiastique des églises réformées de France. In den unierten Gemeinden gelten die lutherischen und die reformierten Bekenntnisschriften.

*Zum Inkrafttreten der Grundordnung VGL. Anmerkung zum Kirchengesetz über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (S. 154).

7.

Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als ein schriftgemäßes, für den Dienst der Kirche verbindliches Bekenntnis.

8.

Sie steht durch die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die dieser Konkordie zugestimmt haben.

9.

Sie wird durch ihre Bekenntnisse an die Heilige Schrift gewiesen und weiß sich verpflichtet, die Bekenntnisse immer wieder an der Schrift zu prüfen. Sie hält ihre Bekenntnisse in Lehre und Ordnung gegenwärtig und lebendig und lässt sich stets zu neuem Bekennen herausfordern.

10.

Sie fördert die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland und nimmt durch ihre Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene teil an der Verwirklichung der Gemeinschaft Christi auf Erden und an der Ausbreitung des Evangeliums in eigenen Land und in aller Welt.

11.

Sie tritt für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. Sie achtet auf Geschlechtergerechtigkeit. Sie weiß sich zu ökumenischem Lernen und Teilen verpflichtet. Sie sucht das Gespräch und die Verständigung auch mit Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen.

12.

Sie erkennt und erinnert daran, dass Gottes Verheißung für sein Volk Israel gültig bleibt: Gottes Gaben und Berufung können ihn nicht gereuen. Sie weiß sich zur Anteilnahme am Weg des jüdischen Volkes verpflichtet. Deshalb misst sie in Leben und Lehre dem Verhältnis zum jüdischen Volk besondere Bedeutung zu und erinnert an die Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit dem jüdischen Volk verbunden.

II.

Von Gottes Auftrag und der Verantwortung der Gemeinde

1.

Gott selbst bereitet sich aus denen, die auf sein Wort hören und die Sakramente empfangen, seine Gemeinde, die Kirche Jesu Christi, indem er in ihnen durch den Heiligen Geist den Glauben weckt und sie zum Zeugnis für ihren Herrn und zum Dienst an ihren Nächsten beruft.

2.

Der Heilige Geist erbaut und leitet die Gemeinde durch vielfältige Gaben und Dienste. Sie dienen alle dem einen Amt, dem sich die Kirche verdankt und das ihr aufgetragen ist: die in Christus geschehene Versöhnung Gottes mit der Welt zu bezeugen und zur Versöhnung mit Gott zu rufen. Alle Dienste, ob in Verkündigung oder Lehre, in Diakonie oder Kirchenmusik, in der Leitung oder der Verwaltung, sind Entfaltungen des einen Amtes.

3.

Kraft des Priestertums aller Gläubigen ist jedes Gemeindeglied verpflichtet und berechtigt, nach dem Maß seiner Gaben, Kräfte und Möglichkeiten kirchliche Dienste wahrzunehmen. Grundsätzlich bedarf die Ausübung bestimmter ehrenamtlicher und beruflicher Dienste eines Auftrags der Gemeinde. In Notlagen können alle Dienste, auch der der

öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, ohne besonderen Auftrag wahrgenommen werden.

4.

Alle Leitung in der Kirche ist demütiger, geschwisterlicher Dienst im Gehorsam gegenüber dem guten Hirten. Sie wird von Ältesten und anderen dazu Berufenen gemeinsam mit den Pfarrern und Pfarrerinnen ausgeübt. In gewählten Leitungsgremien sollen ehrenamtlich Tätige die Mehrheit haben. Die Ausstattung von Leitungsämtern mit Herrschaftsbefugnissen verstößt gegen die Heilige Schrift.

5.

In der Kirche Jesu Christi werden alle, die ein Amt wahrnehmen, nach geistlichen Gesichtspunkten ausgewählt, geprüft und berufen. Dies geschieht in der Zuversicht, dass auch in rechtlich geordneten Verfahren Gott selber Menschen in seinen Dienst beruft. Allein die an Schrift und Bekenntnis gebundene Kirche hat das Recht, kirchliche Ämter zu- und abzuerkennen.

6.

Alle, die ein Amt wahrnehmen, sind an die Gemeinde gewiesen und ihr für eine ihrem Auftrag entsprechende Amtsführung verantwortlich. In der Erfüllung ihres Auftrages sind sie frei gegenüber Willkür der Gemeinde. Die Gemeinde ist an das Amt gewiesen, doch ist sie frei gegenüber einer willkürlichen, den Auftrag Gottes überschreitenden oder verlassenden Amtsführung. Die Weigerung, mit anderen Personen und Gremien in Gemeinde und Kirche zusammenzuarbeiten, widerspricht dem Zeugnis der Schrift ebenso wie Verhaltensweisen, mit denen Herrschaft über die Gemeinde ausgeübt wird.

TEIL 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundbestimmungen

(1) Die Kirche lebt von der Zusage ihres Herrn Jesus Christus: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matthäus 28,20). Bestimmt von seinem Auftrag, das Evangelium in der Welt zu bezeugen, gestaltet sie ihr Leben in der Nachfolge Jesu Christi.

(2) Allein an diesen Auftrag gebunden, urteilt die Kirche frei über ihre Lehre und bestimmt selbständig ihre Ordnung. In dieser Bindung und Freiheit erfüllt sie ihre Aufgaben, überträgt sie ihre Dienste und gestaltet sie ihre Einrichtungen.

(3) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist die Gesamtheit der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie leitet sich selbst im Rahmen gesamt-kirchlicher Ordnung. Ihre Ordnungen müssen mit den Grundartikeln im Einklang stehen.

Artikel 2 Gemeinschaft mit anderen Kirchen

(1) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und Mitgliedskirche der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Sie steht in Kirchengemeinschaft mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zugestimmt haben, und sucht Kirchengemeinschaft auch mit anderen Kirchen.

(3) Sie ist Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Artikel 3 Gliedschaft und Mitgliedschaft

(1) Die Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi gründet sich auf Gottes Handeln in der Taufe.

(2) Mitglieder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind alle getauften Evangelischen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Sie sind damit zugleich Mitglieder einer Kirchengemeinde. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Wer nicht Mitglied einer Kirchengemeinde ist, kann sich am kirchlichen Leben beteiligen und nach den Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens Mitglied werden.

(4) Wer aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertritt, verliert die Kirchenmitgliedschaft. Der Gemeindegemeinderat oder eine andere von der Kirchenleitung bevollmächtigte Stelle entscheidet über die Wiederaufnahme von Ausgetretenen und die Aufnahme von aus einer anderen christlichen Kirche Übertretenden. Die Wiederaufnahme oder der Übertritt finden ihren angemessenen Ausdruck in der Teilnahme am Abendmahl.

Artikel 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der Grundordnung sind alle, denen zur ehrenamtlichen oder beruflichen Wahrnehmung Dienste in der Kirche übertragen worden sind.

(2) Die Kirche hat eine Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie unterstützt ihre Arbeit durch Angebote zur Fort- und Weiterbildung.

Artikel 5 Arbeit in Gremien

(1) Jedes kirchliche Gremium empfängt seine Vollmacht im Hören auf Gottes Wort. Schriftwort und Gebet sind Bestandteil jeder Beratung. Das Bemühen um geschwisterliche Verständigung und Rücksichtnahme bestimmt den Umgang miteinander.

(2) In kirchlichen Gremien sollen Frauen und Männer in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein.

Artikel 6 Beichtgeheimnis, seelsorgliche Verschwiegenheit, Dienstverschwiegenheit

(1) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Ordinierte sind durch ihre Ordination verpflichtet, das Beichtgeheimnis zu wahren, auch vor Gericht. Nicht ordinierte Mitglieder der Kirchengemeinde haben ebenfalls die Verpflichtung, über das, was ihnen in einem Beicht- oder Seelsorgegespräch anvertraut wird, zu schweigen.

(2) Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht stehen unter dem Schutz der Kirche.

(3) Zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet sind alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder aller kirchlichen Gremien über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Mitgliedschaft. Von ihr kann nur der oder die Dienstvorgesetzte oder das jeweilige Gremium entbinden.

Artikel 7 Rechtsgrundlagen

(1) Die Kirchengemeinden und ihre Zusammenschlüsse, die Kirchenkreise und die Landeskirche nehmen als Körperschaften des öffentlichen Rechts am allgemeinen Rechtsleben teil; entsprechendes gilt für die rechtsfähigen sonstigen öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

(3) Kirchliches Recht und kirchliche Verwaltung sind unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze dem kirchlichen Auftrag verpflichtet.

TEIL 2: Die Kirchengemeinde

Abschnitt 1: Auftrag und Gestalt

Artikel 8 Auftrag

(1) Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche Jesu Christi in ihrem Bereich wahr. Sie steht in Zeugnis und Dienst in gesamtkirchlicher Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, in ihrem Bereich den Menschen das Evangelium zu bezeugen und sie zur Gemeinschaft der Glaubenden zu sammeln. Das geschieht in vielfältiger Weise, insbesondere im Gottesdienst und in der Feier der Sakramente sowie durch Unterweisung, Kirchenmusik, Diakonie, Seelsorge, missionarischen Dienst, Zurüstung und gemeinsames Leben.

Artikel 9 Aufgaben

(1) In der durch die Grundartikel bestimmten Bindung und in den Grenzen der kirchlichen Ordnung erfüllt die Kirchengemeinde ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Die Kirchengemeinde kann Aufgaben gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden wahrnehmen.

(2) Die Kirchengemeinde ist eingegliedert in den Kirchenkreis und die Landeskirche. Sie beteiligt sich an übergemeindlichen Aufgaben und trägt zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung der Kirchengemeinden bei.

(3) Die Kirchengemeinde arbeitet mit diakonischen Einrichtungen zusammen und unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Artikel 10 Verhältnis zu Gemeinden anderer christlicher Kirchen, zu Religionen und Weltanschauungen

(1) Die Kirchengemeinde nimmt Beziehungen zu Gemeinden anderer christlicher Kirchen in ihrem Umkreis und in der Ökumene auf.

(2) Sie nimmt Anteil an Geschichte und Weg des jüdischen Volkes und pflegt dort, wo es in ihrem Umkreis eine jüdische Kultusgemeinde gibt, den Kontakt zu dieser.

(3) Sie sucht das Gespräch mit Menschen anderer Überzeugungen und Angehörigen anderer Religionen. Sie arbeitet mit ihnen zusammen, um dadurch Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu fördern.

Artikel 11 Dienste, Verwaltung

(1) Die Kirchengemeinde ist dafür verantwortlich, dass zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Dienste wahrgenommen werden. Sie hat für deren Ausübung zu sorgen sowie gottesdienstliche Stätten und sonstige Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten.

(2) Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass die dazu erforderlichen Stellen errichtet und besetzt werden; entsprechendes gilt für die Aufhebung bestehender Stellen.

(3) Aufgaben der Finanz- und sonstigen Verwaltung der Kirchengemeinden können nach Maßgabe eines Kirchengesetzes einer übergemeindlichen Verwaltungseinrichtung übertragen werden. Artikel 64 bleibt unberührt.

(4) Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 12 Gemeindeformen und Seelsorgebereiche

(1) Kirchengemeinden sind in der Regel Wohnsitzgemeinden. Die Mitgliedschaft in einer anderen als der zuständigen Wohnsitzgemeinde ist möglich, wenn der Gemeindegemeinderat der aufnehmenden Gemeinde zustimmt. Die Wohnsitzgemeinde ist über diesen Beschluss zu informieren.

(2) Personal- und Anstaltsgemeinden können in besonderen Rechtsformen bestehen und errichtet werden. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Über die Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung der betroffenen Gemeinde- und Kreiskirchenräte bei Zustimmung aller Beteiligten das Konsistorium. Widerspricht einer der Beteiligten, entscheidet die Kirchenleitung.

(4) Bei Kirchengemeinden können zur kirchlichen Betreuung bestimmter Personenkreise personale Seelsorgebereiche gebildet werden. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(5) Für besondere Gemeinden wie Studierendengemeinden oder Gemeinden der Berliner Stadtmission kann die Kirchenleitung eigene Regelungen beschließen.

Artikel 13 Auftrag der Mitglieder der Kirchengemeinde

(1) Die Mitglieder der Kirchengemeinde sind berufen, Gottes Wahrheit zu bezeugen. Dazu werden sie bevollmächtigt und ermutigt im Hören auf Gottes Wort. Sie stärken sich gegenseitig durch Fürbitte und Eintreten füreinander.

(2) Die Mitglieder der Kirchengemeinde haben an der Leitung der Kirchengemeinde teil, indem sie an der Urteilsbildung über die rechte Lehre mitwirken, das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeindegemeinderat wahrnehmen, an der Gemeindeversammlung teilnehmen und die Arbeit des Gemeindegemeinderates kritisch begleiten.

(3) Durch ihre Abgaben und Opfer unterstützen sie den Dienst der Kirche und tragen deren Lasten mit.

(4) Näheres über die Aufgaben und Rechte der Mitglieder der Kirchengemeinde bestimmt die Ordnung des kirchlichen Lebens.

Artikel 14 Dienste in der Kirchengemeinde

(1) Die Mitglieder der Kirchengemeinde sind berufen, als Gottes Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte Dienste in der Kirchengemeinde zu übernehmen. Die Kirchengemeinde fördert solche Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.

(2) Viele Dienste werden ehrenamtlich wahrgenommen. Als Älteste, im Lektorendienst, in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, der Kirchenmusik, der Diakonie, der Verwaltung und auf anderen Gebieten tragen Mitglieder der Kirchengemeinde zum Aufbau der Gemeinde bei.

(3) Dienste, die eine festere Gestalt gewonnen haben, werden in der Regel haupt- oder nebenberuflich wahrgenommen: in Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, in Kirchenmusik und Diakonie und in der Verwaltung.

Abschnitt 2: Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde

Artikel 15 Aufgaben des Gemeindegemeinderates

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde obliegt dem Gemeindegemeinderat. Er ist dafür verantwortlich, dass die Kirchengemeinde die Aufgaben wahrnimmt, die sich aus den Artikeln 8 bis 11 ergeben.

(2) Unbeschadet des besonderen Auftrages, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung haben, nimmt der Gemeindegemeinderat die Verantwortung der Kirchengemeinde für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums wahr. Er berät regelmäßig die Situation der Kirchengemeinde, plant ihre Arbeit, sorgt für deren Durchführung und achtet auf gegenseitige Information in der Kirchengemeinde.

(3) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Gemeindegemeinderates:

1. das regelmäßige Zusammenkommen der Gemeinde und ihrer Gruppen im Gottesdienst und auf andere Weise zu ermöglichen und zu fördern,
2. geeignete Mitglieder der Kirchengemeinde mit der Wahrnehmung von Aufgaben wie der Leitung von Kindergottesdiensten oder von Gemeindegruppen und -kreisen zu betrauen,
3. über Abänderung der üblichen Zeiten des öffentlichen Gottesdienstes sowie über Erhöhung und Verminderung der Anzahl der regelmäßigen Gottesdienste zu befinden, wobei der Kreiskirchenrat einer Entscheidung über eine Verminderung zustimmen muss,
4. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere die Durchführung der christlichen Unterweisung zu gewährleisten,
5. missionarische, diakonische und ökumenische Arbeit zu fördern und den Dienst der kirchlichen Einrichtungen und Werke in die Gemeindegemeinde einzubeziehen,
6. Mitglieder der Kirchengemeinde für ehrenamtliche Mitarbeit zu gewinnen, zuzurüsten und zu beauftragen,
7. im Rahmen des Stellenbesetzungsrechts berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen oder bei ihrer Anstellung mitzuwirken,
8. die Dienstaufsicht über die in der Gemeinde tätigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen, sofern dies nicht durch dienstrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist,
9. seiner Fürsorgepflicht gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu genügen und darauf bedacht zu sein, dass sie Seelsorge erfahren,
10. sich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über ihre Tätigkeit berichten zu lassen und für ihr gedeihliches Zusammenwirken zu sorgen,
11. den Besuchsdienst in der Gemeinde zu fördern,
12. in den durch die Ordnung des kirchlichen Lebens vorgesehenen Fällen über Fragen der seelsorglichen Begleitung einzelner Mitglieder der Kirchengemeinde zu beraten,
13. darauf hinzuwirken, dass der Grundsatz der Bewahrung der Schöpfung in der gemeindlichen Arbeit beachtet wird,
14. Gelder, Gebäude und Inventar für die Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben bereitzustellen, das bauliche Erbe auch unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte zu

bewahren und über die Nutzung gemeindlicher Räume zu entscheiden,

15. das Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten, den Haushaltsplan zu beschließen, die Jahresrechnung abzunehmen und Entlastung zu erteilen sowie im Rahmen gesamtkirchlicher Regelungen über Kollekten und Spenden zu beschließen,
16. die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten zu vertreten.
 - (4) Das Nähere zu Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 16 Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates

- (1) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:
1. die nach Artikel 17 gewählten Ältesten,
 2. die nach Artikel 18 berufenen Ältesten,
 3. die Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde sowie die dauerhaft in eine solche Stelle entsandten oder mit ihrer Verwaltung Beauftragten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst).

(2) Der Gemeindegemeinderat kann nach seiner Neubildung beschließen, dass bei Verhinderung von Ältesten die gewählten Ersatzältesten in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder mit Stimmrecht tätig werden. Der Beschluss gilt bis zur Neubildung des Gemeindegemeinderates. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Ist die Pfarrstelle mit zwei Personen besetzt oder wird sie von zwei Personen verwaltet, gehört entweder die eine oder die andere dem Gemeindegemeinderat als Mitglied an. Der Gemeindegemeinderat entscheidet, wer von den beiden ihm zuerst angehört. Die Mitgliedschaft wechselt jeweils nach einer Ältestenwahl; der Wechsel tritt erst mit der ersten Zusammenkunft des neu gebildeten Gemeindegemeinderates ein.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, die mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde beauftragt sind, ohne Mitglied im Gemeindegemeinderat zu sein, oder nach Absatz 3 Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle sind, ohne dem Gemeindegemeinderat anzugehören, Vikarinnen und Vikare sowie die oder der Vorsitzende des Beirats nehmen an der Sitzung des Gemeindegemeinderates mit beratender Stimme teil. Theologinnen und Theologen, die in der Kirchengemeinde einen Predigtantrag wahrnehmen, werden zu den Sitzungen des Gemeindegemeinderates eingeladen; sie können mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

(5) Dem Gemeindegemeinderat gehören nicht weniger als vier und nicht mehr als 15 gewählte Älteste an. Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl. Die Zahl der in Artikel 19 Abs. 2 Genannten unter den Mitgliedern darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.

Artikel 17 Wahl von Ältesten, Amtszeit

(1) Die Ältesten nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

(2) Wahlberechtigt sind alle zum Abendmahl zugelassenen Mitglieder der Kirchengemeinde, die mindestens 14 Jahre alt sind.

(3) Das Nähere, darunter Regelungen zu Wahlperioden und Wahlterminen, wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 18 Berufung von Ältesten

(1) Der Gemeindegemeinderat kann zusätzlich bis zu zwei Mitglieder der Kirchengemeinde als Älteste berufen. Ihre Berufung gilt bis zur Einführung der nächsten turnusmäßig gewählten Ältesten.

(2) Die Berufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegemeinderates. Der Gemeindegemeinderat ist vorher zu hören. Soll eine der in Artikel 19 Abs. 2 genannten Personen berufen werden, so ist darüber in geheimer Abstimmung zu entscheiden.

Artikel 19 Befähigung zum Ältestenamte, Wählbarkeit

(1) Zu Ältesten können nur Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt oder berufen werden, die zum Abendmahl zugelassen sind, am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen, sich zu Wort und Sakrament halten und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Kirchengemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

- (2) In den Gemeindegemeinderat kann nicht gewählt werden, wer
1. in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu derselben Kirchengemeinde steht,
 2. mit einem beruflichen Dienst in derselben Kirchengemeinde beauftragt ist oder
 3. mit pfarramtlichen Diensten in derselben Kirchengemeinde beauftragt ist oder war.

(3) Die Mitgliedschaft von beruflichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ruht, wenn ihnen aus disziplinarischen oder sonstigen Gründen die Ausübung des Dienstes untersagt ist. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3 ruht auch, wenn sie aus anderen Gründen länger als sechs Monate beurlaubt sind.

Artikel 20 Einführung

Die Ältesten werden im Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt. Die oder der Einführende spricht zu ihnen:

„Ihr seid dazu bestellt, Älteste dieser Kirchengemeinde zu sein. Versprecht Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, den Euch übertragenen Dienst in der Bindung an Jesus Christus und in Treue zu Schrift und Bekenntnis wahrzunehmen und den Ordnungen der Kirche gemäß zu erfüllen, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“ Sie antworten einzeln unter Handschlag: „Ja, mit Gottes Hilfe.“ Erst nach Abgabe dieses Versprechens können sie ihren Dienst ausüben.

Artikel 21 Pflichtverletzungen

Älteste, die ihre Pflicht beharrlich versäumen oder der Gemeinde trotz Ermahnung durch die Superintendentin oder den Superintendenten wiederholt Ärgernis geben, können durch den Kreiskirchenrat aus dem Ältestenamte entlassen werden. Der Kreiskirchenrat hört zuvor den Gemeindegemeinderat und die Älteste oder den Ältesten; er soll auch den Gemeindegemeinderat hören. Gegen die Entlassung aus dem Ältestenamte ist innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Kirchenleitung möglich.

Artikel 22 Vorsitz

(1) Der Gemeindegemeinderat wählt nach jeder Neuwahl je eines seiner Mitglieder für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Den Vorsitz führt in der Regel eine Älteste oder ein Ältester. In Kirchengemeinden mit nur einer besetzten Pfarrstelle ist ohne weitere Wahl die Inhaberin oder der Inhaber dieser Stelle Stellvertreterin oder Stellvertreter. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen sollen sich diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei abwechseln. Nimmt kein Ältester oder keine Älteste den Vorsitz wahr, wird eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Pfarrstelle für den Vorsitz gewählt. In die-

sem Fall muss für den stellvertretenden Vorsitz eine Älteste oder ein Ältester gewählt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wirken bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeindegemeinderates und der Ausführung der Beschlüsse zusammen.

(3) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, hat die oder der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates bis zum Zusammentritt des Gemeindegemeinderates einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

(4) Kommt die Wahl einer oder eines Vorsitzenden nicht zustande, regelt der Gemeindegemeinderat einvernehmlich mit der Superintendentin oder dem Superintendenten den Vorsitz. In besonderen Fällen kann das Konsistorium von sich aus eine andere Regelung treffen; auf Beschwerde entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 23 Sitzungen

(1) Der Gemeindegemeinderat soll einmal im Monat zusammentreten. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreiskirchenrat, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent, das Konsistorium, die Kirchenleitung oder die Bischöfin oder der Bischof es wünscht.

(2) Die Sitzungen werden mit Schriftwort und Gebet eröffnet und mit dem Segen geschlossen.

(3) Die Sitzungen des Gemeindegemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich. Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass einzelne Sitzungen, soweit deren Verhandlungsgegenstände den Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich sind, wenn keines seiner Mitglieder widerspricht. Beschließt der Gemeindegemeinderat die Öffentlichkeit oder die öffentliche Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände, so soll er dies mindestens eine Woche vor der Sitzung durch Aushang und durch Abkündigung bekannt machen.

(4) Der Gemeindegemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die nach Artikel 16 Abs. 2 stimmberechtigten Ersatzältesten zählen als anwesende Mitglieder.

(5) Der Gemeindegemeinderat entscheidet durch Beschluss. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Kirchengesetz etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern nicht ein Kirchengesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sind mehrere Personen zu wählen, kann der Gemeindegemeinderat vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass nur ein Wahlgang stattfinden soll. In diesem Fall sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

(7) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Niederschrift festzuhalten.

(8) Sofern ein Gemeindegemeinderat gebildet wurde, lädt der Gemeindegemeinderat dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden zu seinen Sitzungen als Gast mit beratender Stimme ein. Der Gemeindegemeinderat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugend zu seinen Sitzungen oder zur Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände mit beratender Stimme hinzuziehen. Dies soll insbesondere geschehen, wenn Fra-

gen aus deren Arbeitsgebieten beraten werden. Der Gemeindegemeinderat kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachkundige anhören. Die Sitzungsteilnahme der in diesem Absatz genannten Personen ist nur zulässig, soweit die Verhandlungen den Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen.

(9) Über die Beschlüsse des Gemeindegemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindegemeinderat zu genehmigen und durch die oder den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind der Gemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind.

(10) Beschlüsse des Gemeindegemeinderates werden durch Auszug aus der genehmigten Niederschrift beurkundet und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter beglaubigt.

(11) Ist ein Beschluss mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar oder verstößt er gegen die Rechtsordnung, so darf er nicht ausgeführt werden.

(12) Die Superintendentin oder der Superintendent, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent und die Bischöfin oder der Bischof sowie Beauftragte des Kreiskirchenrates, der Kirchenleitung oder des Konsistoriums können an den Beratungen des Gemeindegemeinderates jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen, Anträge stellen und in besonderen Fällen den Vorsitz übernehmen.

Artikel 24 Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Die Kirchengemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter vertreten.

(2) Urkunden, durch die für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, oder Vollmachten sind außerdem mit dem Siegel zu versehen.

Artikel 25 Geschäftsführung, Ausschüsse, Arbeitsgruppen

(1) Der Gemeindegemeinderat kann in einer Ordnung die Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit der Beteiligten regeln.

(2) Der Gemeindegemeinderat kann eines seiner Mitglieder oder ein anderes geeignetes Mitglied der Kirchengemeinde zur Kirchmeisterin oder zum Kirchmeister wählen. Dieser ehrenamtliche Dienst umfasst die Sorge für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister kann im Rahmen dieses Aufgabenbereichs Weisungsbefugnis über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde übertragen werden. Näheres über Aufgaben und Befugnisse dieses Dienstes regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann zur Vorbereitung und Ausführung seiner Entscheidungen Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

Artikel 26 Pflichtverletzung, Bevollmächtigte

(1) Wenn ein Gemeindegemeinderat seine Pflichten beharrlich verletzt oder das Gemeindeleben aus anderen, dem Gemeindegemeinderat zurechenbaren Gründen dauernd Schaden erleidet, kann die Kirchenleitung den Gemeindegemeinderat auflösen. Damit enden die Ämter der Ältesten. Vor der Auflösung sind der Gemeindegemeinderat und der Kreiskirchenrat zu hören.

(2) Bis zur Bestellung neuer Ältester überträgt der Kreiskirchenrat die Aufgaben des Gemeindegemeinderates einem Bevollmächtigtenausschuss oder dem Gemeindegemeinderat einer anderen Kirchengemein-

de oder nimmt sie selbst wahr, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden, wenn ein Gemeindegemeinderat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht oder nicht mehr beschlussfähig ist. Das Gleiche gilt für neugebildete Kirchengemeinden.

Artikel 27 Gemeindebeirat

(1) Der Gemeindegemeinderat soll einen Gemeindebeirat bilden, in den er insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen beruft, die sich an den gemeindlichen Diensten, Kreisen und Gruppen beteiligen; die Dienste, Kreise und Gruppen machen Vorschläge. Mitglieder des Gemeindegemeinderates sollen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindebeirates sein. Die Zahl der Mitglieder des Gemeindebeirates soll mindestens so groß sein wie die Zahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderates.

(2) Der Gemeindegemeinderat stellt die Zusammensetzung des Gemeindebeirates nach jeder Ältestenwahl fest. Über Einsprüche gegen die Zusammensetzung des Gemeindebeirates entscheidet der Kreiskirchenrat.

(3) Der Gemeindebeirat wird innerhalb von drei Monaten, nachdem der Gemeindegemeinderat die Zusammensetzung festgestellt hat, von der oder dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates zu seiner ersten Sitzung eingeladen. Bei dieser Sitzung wählt der Gemeindebeirat für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz je eines seiner Mitglieder. Beide müssen zum Ältestenamts befähigt sein. Bis zum Abschluss der Wahl leitet die oder der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates die Sitzung.

(4) Der Gemeindebeirat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen; zwei dieser Sitzungen sollen gemeinsam mit dem Gemeindegemeinderat stattfinden. Zu Sitzungen des Gemeindebeirates lädt seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender ein; zu den gemeinsamen Sitzungen wird von den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates und des Gemeindebeirates gemeinsam eingeladen. Der Gemeindebeirat muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Gemeindegemeinderat es verlangt.

(5) Der Gemeindebeirat wirkt bei der Planung und Koordinierung sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Gemeindegemeindearbeit mit. Er kann Anfragen an den Gemeindegemeinderat richten und Anregungen geben. Er wird vom Gemeindegemeinderat über wesentliche Ereignisse und Entwicklungen im Leben der Gemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie über Arbeitsvorhaben und Beschlüsse des Gemeindegemeinderates unterrichtet, soweit es sich nicht um vertrauliche Angelegenheiten handelt.

(6) Vorwichtigen Entscheidungen, insbesondere vor der Wahl von Ältesten sowie vor der Bestellung von ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, hat der Gemeindegemeinderat den Gemeindebeirat zu hören.

Artikel 28 Gemeindeversammlung

(1) Der Gemeindegemeinderat lädt im Benehmen mit dem Gemeindebeirat mindestens einmal im Jahr zur Gemeindeversammlung ein. Die Gemeindeversammlung muss einberufen werden, wenn der Gemeindebeirat oder mindestens 20 wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Gemeindeversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates geleitet. Artikel 23 Abs. 12 gilt entsprechend.

(2) Der Gemeindegemeinderat, der Gemeindebeirat sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berichten der Gemeindeversammlung über ihre Arbeit und über wesentliche Ereignisse und Entwicklungen im Leben der Gemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche. Über die Berichte findet eine Aussprache statt. Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeindegemeinderat, dem Gemeindebeirat und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Empfehlungen geben. Vor-

schlagen zur Besserung und Bereicherung des Gemeindelebens sowie Beanstandungen haben sie nachzugehen.

Abschnitt 3:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde

Artikel 29

Auftrag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Der Auftrag der Kirche führt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu geschwisterlicher Gemeinschaft unter dem Wort und zu gegenseitigem seelsorglichen Beistand sowie zum gemeinsamem Einsatz von Gaben und Kräften.

(2) Die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die ihnen übertragenen Dienste im Auftrag der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung wahr. Sie werden in geeigneter Weise in ihren Dienst eingeführt.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, an Dienstbesprechungen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilzunehmen. Ehrenamtliche haben ein Recht auf Fortbildung und Auslagensatz.

(4) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem Gemeindegemeinderat über ihre Arbeit rechenschaftspflichtig. Sie haben das Recht, vom Gemeindegemeinderat zu ihrem Aufgabenbereich gehört zu werden.

Artikel 30

Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung; Pfarrdienst

(1) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung schließt ein, den Gottesdienst zu leiten, zu predigen, für den rechten Vollzug von Taufe und Abendmahl zu sorgen, Beichte zu hören und Absolution zu erteilen, auf die Zulassung zum Abendmahl vorzubereiten, kirchliche Handlungen zu vollziehen und seelsorgerliche Aufgaben wahrzunehmen sowie die Unterweisung in Gemeinde und Schule.

(2) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird in der Regel durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst wahrgenommen.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst versehen ihren Dienst in der Bindung an ihre Ordination und im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Sie stehen dabei im gesamtkirchlichen Auftrag.

(4) Für jede Kirchengemeinde ist mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für den Pfarrdienst zuständig.

(5) Die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sowie für Pfarrstellen geltenden Bestimmungen finden auf ordinierte Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie ordinierte Predigerinnen und Prediger und ihre Stellen entsprechende Anwendung.

(6) Stehen mehrere im Pfarrdienst einer Kirchengemeinde, so haben sie in gemeinsamer Verantwortung geschwisterlich und einmütig das Beste der Kirchengemeinde zu suchen und zu regelmäßigen Besprechungen zusammen zu kommen.

Artikel 31

Aufträge an Mitglieder der Kirchengemeinde zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

(1) Der Kreiskirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat geeigneten Mitgliedern der Kirchengemeinde einen Auftrag zur Leitung von Lesegottesdiensten und zur Übernahme anderer Verkündigungsaufgaben erteilen. Der Kreiskirchenrat ist für deren Gewinnung und Ausbildung verantwortlich. Das Nähere wird von der Kirchenleitung geregelt.

(2) Ein Auftrag zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann geeigneten Mitglieder der Kirchengemeinde auf An-

trag des Gemeindegemeinderates oder des Kreiskirchenrates durch das Konsistorium erteilt werden. Er setzt in der Regel eine entsprechende Ausbildung voraus.

Abschnitt 4:

Besondere Bestimmungen

Artikel 32

Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

(1) Mehrere Kirchengemeinden können Aufgaben gemeinsam wahrnehmen und Angelegenheiten gemeinsam regeln.

(2) Die erforderlichen Leitungsaufgaben nehmen, sofern nicht nach Absatz 3 besondere Organe gebildet werden, die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden in gemeinsamer Sitzung wahr. Den Vorsitz führt eine oder einer der Vorsitzenden der beteiligten Gemeindegemeinderäte.

(3) Für bestimmte Gebiete der Zusammenarbeit können beschließende Organe aus Mitgliedern der beteiligten Gemeindegemeinderäte gebildet werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreiskirchenrates.

(4) Mehrere Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kreiskirchenrates und des Konsistoriums unbeschadet der rechtlichen Selbstständigkeit jeder Kirchengemeinde einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat bilden, in den jede Kirchengemeinde mindestens eine Älteste oder einen Ältesten wählt. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 33

Pfarrsprengel

(1) Mehrere Kirchengemeinden können dauernd zu einem Pfarrsprengel verbunden werden. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Pfarrdienst gehört dem jeweiligen Gemeindegemeinderat jeder beteiligten Kirchengemeinde an. Artikel 12 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Bestehen in einem Pfarrsprengel mehrere Pfarrstellen, so regeln die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam die Zugehörigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst zu den einzelnen Kirchengemeinden und damit zu den Gemeindegemeinderäten. Diese Regelung bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates.

Artikel 34

Gemeindeverbände

Die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Gemeindeverbänden als Körperschaften öffentlichen Rechts wird nach Anhörung der Beteiligten durch das Konsistorium beschlossen, das auch die Satzung genehmigt. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 35

Errichtung, Aufhebung oder Besetzung von Stellen

(1) Gemeindepfarrstellen werden nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte, des Kreiskirchenrates und der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten, wenn alle einverstanden sind, durch das Konsistorium, andernfalls durch die Kirchenleitung errichtet und aufgehoben. Die anderen Mitarbeiterstellen werden durch die Kirchengemeinden errichtet und aufgehoben.

(2) Die Besetzung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden liegt mit Ausnahme der französisch-reformierten Kirchengemeinden abwechselnd bei dem Gemeindegemeinderat und dem Konsistorium. Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 36

Kirchliche Handlungen außerhalb eines Zuständigkeitsbereiches

(1) Gottesdienste im Bereich einer anderen Kirchengemeinde darf eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Pfarrdienst nur mit Zustimmung der zuständigen Mitarbeiterin oder des zuständigen Mitarbeiters im Pfarrdienst halten, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie oder er die Entscheidung des Gemeindegemeinderates herbeiführen. Gegen dessen Entscheidung kann der Kreiskirchenrat angerufen werden, der endgültig entscheidet.

(2) Begehrt ein Gemeindeglied eine kirchliche Handlung außerhalb seiner Kirchengemeinde durch eine für seine Kirchengemeinde nicht zuständige Mitarbeiterin oder einen für seine Kirchengemeinde nicht zuständigen Mitarbeiter im Pfarrdienst, so bedarf es dazu eines Abmeldescheins. Dieser ist auszustellen, wenn die Handlung nach der kirchlichen Ordnung zulässig ist.

Artikel 37

Reformierte Kirchengemeinden

(1) Mitglieder der Kirchengemeinde reformierten Bekenntnisses können sich ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz einer reformierten Kirchengemeinde anschließen.

(2) Soweit für reformierte Kirchengemeinden besondere Ordnungen in Geltung sind, haben sie auch in Zukunft Bestand, soweit es sich nicht um die Errichtung, Aufhebung oder Besetzung von Pfarrstellen handelt. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Moderaments und der Kirchenleitung.

(3) Die Ordnung der französisch-reformierten Gemeinden bleibt unberührt.

Artikel 38

Sorbische (wendische) Angelegenheiten

(1) In den Kirchengemeinden innerhalb des sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiets ist die Sprache der Mitglieder der Kirchengemeinde dieser Volkszugehörigkeit zu berücksichtigen.

(2) Die besonderen kirchlichen Belange des der Landeskirche angehörenden sorbischen (wendischen) Bevölkerungsteils können kirchengesetzlich geregelt werden.

TEIL 3:

Der Kirchenkreis

Abschnitt 1:

Auftrag und Gestalt

Artikel 39

Auftrag und Aufgaben

(1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche, das Evangelium auszurichten, in seinem Bereich wahr.

(2) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Werke und Einrichtungen. Auch in ihm gewinnen Zeugnis und Dienst der Gemeinde Jesu Christi Gestalt. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(3) Der Kirchenkreis ermutigt und stärkt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Als Bindeglied zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden fördert er den Erfahrungs- und Informationsaustausch und vermittelt Impulse und Anregungen sowie die Erfahrung größerer Gemeinschaft

und der Vielfalt christlicher Lebensäußerung. Er vertritt die Anliegen der Kirchengemeinden seines Bereichs in der Landeskirche. Er nimmt Aufgaben der Landeskirche in deren Auftrag wahr und achtet darauf, dass in seinem Bereich die kirchliche Ordnung eingehalten wird.

(5) Der Kirchenkreis fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden seines Bereichs untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken. Er sorgt für eine gerechte Verteilung der Mittel und führt einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden seines Bereichs herbei.

(6) Der Kirchenkreis erfüllt in eigener Verantwortung gemeinsame Aufgaben seines Bereiches, er sorgt für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und führt Rüstzeiten durch.

(7) Er fördert die Arbeit der missionarisch-diakonischen Einrichtungen und Werke und wirkt an der Festigung der ökumenischen Gemeinschaft mit.

(8) Er arbeitet mit benachbarten Kirchenkreisen zusammen.

(9) Er nimmt in seinem Bereich öffentliche Verantwortung wahr und sucht in der Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen.

Artikel 40

Veränderungen von Kirchenkreisen

(1) Über die Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung. Zuvor hat sie die beteiligten Kreissynoden, die Gemeindegemeinderäte aller betroffenen Kirchengemeinden und die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten anzuhören. Widerspricht im Anhörungsverfahren eine Kreissynode dem Vorschlag der Kirchenleitung, beschließt die Landessynode.

(2) Änderungen von Kirchengemeindegrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der Kirchenkreisgrenzen ohne weiteres nach sich.

Abschnitt 2:

Die Kreissynode

Artikel 41

Grundsätze und Ziele der Arbeit

(1) Die Kreissynode ist die Versammlung der Kirchengemeinden und der gemeinsamen Dienste eines Kirchenkreises. Durch ihre Vertretung in der Kreissynode haben sie teil an der Leitung des Kirchenkreises.

(2) Die Kreissynode kann zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben des Kirchenkreises besondere Einrichtungen schaffen und Beauftragte berufen.

(3) Sie gibt den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Anregungen für ihre Arbeit. Unbeschadet der Selbständigkeit der Kirchengemeinden ist die Kreissynode berechtigt, sich von den Kirchengemeinden Auskünfte geben zu lassen sowie Rat und Mahnung an die Kirchengemeinden zu richten.

(4) Die Kreissynode hat auf die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche im Kirchenkreis zu achten und Gefahren entgegenzuwirken, die dem kirchlichen Leben drohen. Sie hat die Aufgabe, gesellschaftliche Entwicklungen im Bereich des Kirchenkreises zu beobachten und von ihrem kirchlichen Auftrag her zu ihnen Stellung zu nehmen.

(5) Die Kreissynode nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreiskirchenrates und weitere Berichte der kreiskirchlichen Dienste und Beauftragten sowie der Kirchengemeinden entgegen, wertet sie aus, gibt dem Kreiskirchenrat, den kreiskirchlichen Diensten und Beauftragten Richtlinien für ihre Arbeit und bestimmt so die Planung und Weiterarbeit im Kirchenkreis. Sie beschließt über die Leitungsform im Kirchenkreis gemäß Artikel 58.

Artikel 42 Aufgaben

- (1) Die Kreissynode hat ferner
1. über Vorlagen des Kreiskirchenrates oder landeskirchlicher Organe zu beraten und zu beschließen,
 2. über die Haushaltspläne der kreiskirchlichen Kassen zu beschließen, ihre Jahresrechnungen abzunehmen und Entlastung zu erteilen, Umlagen zu beschließen und über die kreiskirchliche Vermögensverwaltung gemäß der kirchlichen Verwaltungsordnung zu wachen,
 3. die Zweckbestimmung kreiskirchlicher Kollekten im Rahmen des von der Landessynode aufgestellten Planes festzulegen,
 4. den von ihr eingesetzten Ausschüssen und Arbeitsgruppen Aufträge zu erteilen,
 5. über Anträge der Kirchengemeinden zu beschließen,
 6. im Rahmen der kirchlichen Ordnung kreiskirchliche Satzungen zu beschließen.

(2) Die Kreissynode kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass an die Stelle kirchengemeindlicher Stellenpläne ein kreiskirchlicher Stellenplan tritt; dabei ist sicherzustellen, dass die Aufgabenerfüllung in den Kirchengemeinden gewährleistet ist. Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Die Kreissynode kann die Veränderung von Kirchengemeindegrenzen und die Neubildung von Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises bei der Kirchenleitung beantragen.

Artikel 43 Zusammensetzung

- (1) Die Kreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.
- (2) Ihr gehören an:
1. gewählte Mitglieder der Kirchengemeinde, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind,
 2. kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3,
 3. andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sowie der in solche Stellen entsandten oder mit ihrer Verwaltung Beauftragten,
 4. berufene Kreissynodale nach Maßgabe des Absatz 5,
 5. die Superintendentin oder der Superintendent.

(3) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kreissynode muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

(4) Anzahl und Wahl der Mitglieder der Kreissynode gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 3 regelt eine Satzung des Kirchenkreises, die von der Kreissynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, jedoch mindestens der Hälfte der Zahl der Mitglieder beschlossen werden muss. Sie kann bestimmen, dass sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kreissynode nach Absatz 2 Nr. 1 nach der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde richtet. Die Anzahl der Kreissynodalen darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode nicht überschreiten. Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(5) Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des Absatzes 3 zu beachten. Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

(6) Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Das Nähere ist in der Satzung zu regeln.

Artikel 44 Befähigung zum Synodalamt

(1) Mitglieder der Kreissynode müssen einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises angehören oder bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken im Kirchenkreis beruflich tätig sein und dürfen keiner anderen Kreissynode angehören. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für den Kirchenkreis zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes oder einer Arbeitsstelle für Religionsunterricht gelten insoweit als berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis. Die nicht ordinierten Mitglieder der Kreissynode müssen zum Ältestenamtsamt befähigt sein.

(2) Verliert ein Mitglied während der Amtszeit die Befähigung zum Synodalamt, endet seine Mitgliedschaft in der Kreissynode. Die Mitgliedschaft in der Kreissynode endet bei Mitgliedern nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 1 auch, wenn das Mitglied der Kreissynode die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde verliert, aus der es gewählt worden ist. Bei Mitgliedern nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 und 3 endet die Mitgliedschaft auch, wenn das Mitglied aus dem Amt oder Gremium ausscheidet, um dessentwillen oder von dem es gewählt oder benannt worden ist.

(3) Beim Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder ein Versprechen ab. Die oder der Präses fragt: „Ihr seid bestellt, Mitglieder dieser Kreissynode zu sein. Versprecht Ihr vor Gott und dieser Kreissynode, den Euch übertragenen Dienst in der Bindung an Jesus Christus und in Treue zu Schrift und Bekenntnis wahrzunehmen und den Ordnungen der Kirche gemäß zu erfüllen, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“ Die Mitglieder antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“ Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Kreissynode sein.

(4) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 19 Abs. 3 entsprechend.

Artikel 45 Tagungen

(1) Die Kreissynode tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird von der oder dem Präses im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung es wünscht. Die oder der Präses der Landessynode, die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent sowie die Kirchenleitung und das Konsistorium sind einzuladen.

(2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Tagung bestimmt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat. Die Kreissynode kann die Tagesordnung ändern.

(3) Die Tagung der Kreissynode beginnt mit einer Andacht oder einem Gottesdienst und schließt mit Gebet. Der Tagung der Kreissynode wird in den Gottesdiensten der Kirchengemeinden des Kirchenkreises fürbittend gedacht.

(4) Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Kreissynode im Einzelfall nichts anderes beschließt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(5) Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums des Konsistoriums können an allen Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Die oder der Präses der Landessynode, die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent sowie entsandte Mitglieder der Kirchenleitung und des Konsistoriums haben Rede- und Antragsrecht.

Artikel 46 Vorsitz

Die Kreissynode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit die oder den Präses und zwei Vizepräses. Von diesen soll mindestens ein Mitglied nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. Sie bilden das Präsidium und bleiben bis zur Neu-

wahl der oder des Präses im Amt. Die Superintendentin oder der Superintendent steht für die Ämter nach Satz 1 nicht zur Wahl.

Artikel 47

Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen, Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Kreissynode kann abweichend davon in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder genügt.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Kirchengesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern nicht ein Kirchengesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Kreissynode vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass nur ein Wahlgang stattfinden soll. In diesem Fall sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

(4) Sofern sich die Kreissynode keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.

Artikel 48

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Die Kreissynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse. Sie wählt die Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bestimmt eines ihrer ordentlichen Mitglieder für den Vorsitz. Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; die Mitglieder der Kreissynode haben Zutritt. Die Ausschüsse können sachverständige Personen zu ihren Verhandlungen zuziehen.

(2) Für Arbeitsgebiete, für die kein Ausschuss gemäß Absatz 1 gebildet worden ist, kann die Kreissynode Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen können auch Personen berufen werden, die nicht der Kreissynode angehören. Die Kreissynode kann dem Kreiskirchenrat überlassen, Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz zu regeln.

(3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind dem Kreiskirchenrat verantwortlich und berichten ihm. Beschlüsse, die dem Kirchenkreis rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen. Die Mitglieder des Kreiskirchenrates können an den Beratungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen jederzeit teilnehmen.

Abschnitt 3: Der Kreiskirchenrat

Artikel 49 Grundsätze

(1) Der Kreiskirchenrat leitet den Kirchenkreis. Er nimmt die Aufgaben der Kreissynode zwischen deren Tagungen wahr und achtet

darauf, dass die Aufgaben des Kirchenkreises gemäß Artikel 39 erfüllt werden.

(2) Die in Artikel 42 genannten Aufgaben darf der Kreiskirchenrat nur wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht versammelt ist und nicht einberufen werden kann oder der Gegenstand ihre Einberufung nicht rechtfertigt und wenn die Regelung keinen Aufschub duldet. Entsprechende Beschlüsse sind der Kreissynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 50 Aufgaben

(1) Der Kreiskirchenrat wirkt bei den Visitationen im Kirchenkreis mit. Näheres regelt die Visitationsordnung.

(2) Er sorgt gemeinsam mit den Kirchengemeinden dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihren Dienst fachlich gefördert und geistlich gestärkt werden und dass sie zu Konventen zusammenkommen.

(3) Im Rahmen der kirchlichen Ordnung wirkt er an der Stellenplanung und -besetzung im Kirchenkreis mit. Er regelt die Dienstaufsicht für die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises, sofern durch diese Grundordnung oder das Dienstrecht nicht andere Zuständigkeiten bestehen.

(4) Er prüft die Jahresrechnung für die Kreissynode vor, berichtet ihr jährlich über seine Tätigkeit und alle wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis und führt die Beschlüsse der Kreissynode aus.

(5) Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises, führt dessen Haushalt und beaufsichtigt die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung.

(6) Er nimmt die Aufgaben nach Artikel 26 Abs. 2 wahr. Wenn andere dringende als die dort genannten Gründe vorliegen, kann er mit Zustimmung des Konsistoriums längstens für ein Jahr Rechtsgeschäfte für eine einzelne Kirchengemeinde vornehmen und ihr Vermögen oder Teile desselben verwalten. Eine erneute Übernahme ist zulässig.

Artikel 51 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Der Kirchenkreis wird gerichtlich und außergerichtlich von der oder dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrats oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Artikel 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 52 Zusammensetzung

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die oder der Präses der Kreissynode als die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
3. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Superintendentin oder des Superintendenten,
4. mindestens ein weiteres im Pfarrdienst tätiges Mitglied,
5. mindestens ein hauptberuflich bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken, jedoch nicht im Pfarrdienst oder in der kreiskirchlichen Verwaltung, einschließlich des für den Kirchenkreis zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes, tätiges Mitglied,
6. weitere Mitglieder, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Kreiskirchenrats legt die Kreissynode fest. Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern des Kreiskirchenrats muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

(3) Die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 werden von der Kreissynode nach ihrer Neubildung aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt; sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Die Satzung des Kirchenkreises kann vorsehen, dass getrennt nach den Nummern 4 bis 6 Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden. Die Kreissynode entscheidet zuvor, ob diese personengebunden gewählt werden oder in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder tätig werden. Scheidet ein Mitglied aus, wählt die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung ein neues Mitglied. Wer aus der Kreissynode ausscheidet, ist nicht mehr Mitglied im Kreiskirchenrat.

(4) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 19 Abs. 3 entsprechend.

(5) Für die Geschäftsführung gelten Artikel 23 entsprechend. Schriftliche Abstimmung ist mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.

Abschnitt 4:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises

Artikel 53

Auftrag der Superintendentin oder des Superintendenten

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt im Kirchenkreis einen gesamtkirchlichen Auftrag wahr. Sie oder er fördert die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft von Kirchengemeinden, Kirchenkreis und Landeskirche. Ihr oder sein Wirken ist geschwisterlicher Dienst unter Gottes Wort.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent hat eine Pfarrstelle im Kirchenkreis inne. Den Dienstsitz bestimmt das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises berechtigt.

(4) Werden der Superintendentin oder dem Superintendenten Mängel bekannt oder Beschwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgebracht, soll sie oder er zu klären, zu helfen und zu bessern suchen. Ist ein Mangel auf diese Weise nicht zu beheben und droht dadurch ernster Schaden, so berät sie oder er sich mit der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent kann bei dringenden Angelegenheiten in jeder Kirchengemeinde ihres oder seines Kirchenkreises den Gemeindekirchenrat einberufen und den Vorsitz übernehmen.

Artikel 54

Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent ist insbesondere berufen,

1. für die geschwisterliche Zusammenarbeit der Kirchengemeinden, Gremien, Ämter und Dienste im Kirchenkreis zu sorgen,
2. darauf bedacht zu sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Seelsorge erfahren, und ihnen dafür zur Verfügung zu stehen,
3. die Kirchengemeinden in ihrer Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums zu unterstützen,
4. zusammen mit dem Kreiskirchenrat die Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die kreiskirchlichen Ämter und Dienste und die im Kirchenkreis bestehenden Einrichtungen kirchlicher Werke zu visitieren,
5. bei der Besetzung der Pfarrstellen nach den Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsrechts mitzuwirken und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst im Kirchenkreis einzuführen,

6. darauf zu achten, dass die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen und sich regelmäßig fortbilden,
7. dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst im Kirchenkreis sich regelmäßig zu Konventen versammeln,
8. den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst, insbesondere für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, im Kirchenkreis zu beraten und zu fördern,
9. den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit zu vertreten,
10. für die Beachtung landeskirchlicher Entschlüsse und Entscheidungen im Kirchenkreis zu sorgen sowie die Organe der Landeskirche über wichtige Ereignisse im Kirchenkreis zu unterrichten, sie zu beraten und ihnen gegenüber die Belange des Kirchenkreises zu vertreten.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent erfüllt außerdem die ihr oder ihm durch die kirchliche Ordnung besonders übertragenen Aufgaben.

Artikel 55

Besetzung des Superintendentenamtes

(1) Die Besetzung des Superintendentenamtes ist eine gemeinschaftliche Aufgabe des Kirchenkreises und der Landeskirche. Die Superintendentin oder der Superintendent wird von der Kreissynode aufgrund eines Wahlvorschlags für die Dauer von zehn Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Den Wahlvorschlag stellt eine Vorschlagskommission auf. Zur Vorschlagskommission gehören die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent sowie vier von der Kirchenleitung benannte und fünf von der Kreissynode aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählte Personen; jedes Entscheidungsgremium muss mindestens zwei nicht ordinierte Mitglieder bestellen. Den Vorsitz in der Vorschlagskommission führt die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent; der Wahlvorschlag bedarf ihrer oder seiner Zustimmung.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Kreissynode beschließen, dass die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent nach Anhörung des Kreiskirchenrats und der Kirchenleitung den Wahlvorschlag aufstellt.

(4) Die Kreissynode wählt die Superintendentin oder den Superintendenten mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der Anwesenden, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt noch ein oder zwei Bewerber zur Wahl stehen. Erreicht im dritten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist ein neuer Wahlvorschlag zu unterbreiten.

(5) Die oder der Gewählte wird von der Kirchenleitung namens der Kirche zur Superintendentin oder zum Superintendenten berufen und von der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten in einem Gottesdienst eingeführt.

Artikel 56

Rücktritt, Abberufung und Ausscheiden aus dem Superintendentenamte

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent kann von diesem Amt durch Erklärung gegenüber der Kirchenleitung zurücktreten.

(2) Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Kreissynode, der Bischöfin oder des Bischofs oder der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten die Abberufung beschließen, nachdem die oder der Betroffene sowie der Kreiskirchenrat gehört wurden. Der Antrag der Kreissynode bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

(3) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent aus diesem Amt aus, so ist sie oder er innerhalb von sechs Monaten in ei-

ne andere Pfarrstelle zu berufen. Scheidet sie oder er aus der Pfarrstelle aus, so endet gleichzeitig das Superintendentenamt. Die Kirchenleitung kann nach Anhörung des Kreiskirchenrats in beiden Fällen etwas anderes bestimmen.

(4) Für das Ausscheiden aus Altersgründen gelten die Regelungen des Pfarrdienstrechts für den Eintritt in den Ruhestand.

Artikel 57

Stellvertretung im Superintendentenamt

(1) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Superintendentenamt wird von der Kreissynode aus den ihr angehörenden Inhaberrinnen und Inhabern von Pfarrstellen für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode gewählt. Die Stellvertretung wird auch nach Ablauf der Amtszeit der Kreissynode fortgesetzt, bis die nächste Kreissynode die Stellvertreterin oder den Stellvertreter neu gewählt hat.

(2) Bei einer länger dauernden Verhinderung der Superintendentin oder des Superintendenten oder im Falle der Vakanz kann das Konsistorium auf Vorschlag der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten die Vertretung anders regeln. Der Kreiskirchenrat ist vorher zu hören.

Artikel 58

Kollegiale Leitungsform

(1) Die Leitung eines Kirchenkreises kann abweichend von den Bestimmungen über Kreiskirchenrat und Superintendentin oder Superintendent durch ein Kollegium wahrgenommen werden, wenn die Kreissynode dies beschließt und die Kirchenleitung zustimmt. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(2) Ein Wechsel der Leitungsform soll in der Regel erst nach Ablauf der Amtszeit der Betroffenen vorgenommen werden. Ein Wechsel der Leitungsform innerhalb der laufenden Amtszeit ist nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig.

Artikel 59

Beauftragte

(1) Die Kreissynode bestellt auf Vorschlag des Kreiskirchenrats im Zusammenwirken mit den zuständigen Gremien der Landeskirche Beauftragte für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgabenbereiche im Kirchenkreis.

(2) Die Beauftragten üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken sowie den entsprechenden Dienststellen der Landeskirche aus.

(3) Wenn nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Bestellung im Nebenamt und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederberufung ist möglich.

Artikel 60

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises werden im Rahmen des Stellenplans durch den Kreiskirchenrat angestellt. Sie arbeiten mit den Kirchengemeinden zusammen. Sie nehmen an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung teil. Sie sind grundsätzlich zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet.

Artikel 61

Kreiskirchliche Stellen

Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender kreiskirchlicher Stellen entscheidet die Kreissynode; bei kreiskirchlichen

Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen bedarf die Entscheidung der Genehmigung des Konsistoriums. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Abschnitt 5: Besondere Bestimmungen

Artikel 62

Zusammenarbeit von Kirchenkreisen

(1) Mehrere Kirchenkreise können Aufgaben gemeinsam wahrnehmen und Angelegenheiten gemeinsam regeln.

(2) Sie können gemeinsame Einrichtungen schaffen und unterhalten, wenn die zuständigen Organe der beteiligten Kirchenkreise zustimmen.

(3) Die Wahrnehmung der erforderlichen Leitungsaufgaben regeln die beteiligten Kirchenkreise im gegenseitigen Einvernehmen. Entsprechende Beschlüsse von Kreissynoden und Kreiskirchenräten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(4) Einzelheiten der Zusammenarbeit von Kirchenkreisen können kirchengesetzlich geregelt werden.

Artikel 63

Kirchenkreisverbände

(1) Mehrere Kirchenkreise können in einem Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten.

(2) Die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchenkreisverbänden wird nach Anhörung der Beteiligten durch das Konsistorium beschlossen, das auch die Satzung genehmigt.

Artikel 64

Kirchliche Verwaltungsämter

Verwaltungsaufgaben von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden werden in kirchlichen Verwaltungsämtern wahrgenommen. Durch Kirchengesetz werden die Rechtsstellung der Verwaltungsämter, ihre Aufgaben sowie das Verfahren der Zuordnung von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu einem Verwaltungsamt geregelt. Das Kirchengesetz kann auch festlegen, dass Kirchenkreisverbände als Rechtsträger der Verwaltungsämter errichtet werden.

Artikel 65

Reformierter Kirchenkreis

(1) Für die reformierten Kirchengemeinden, die im reformierten Kirchenkreis zusammengeschlossen sind, übt die Rechte und Pflichten der Superintendentin oder des Superintendenten der von der Kreissynode gewählte Kreiskirchenrat aus.

(2) Für die französisch-reformierten Kirchengemeinden gelten hinsichtlich der Bildung der Kreissynode und der Mitarbeit im Kirchenkreis die Grundsätze der *Discipline ecclésiastique des églises réformées de France*. Näheres regelt die Ordnung der reformierten Kreissynode.

(3) Die Mitglieder der reformierten Kreissynode nehmen beratend an der Kreissynode ihres Wohnortes teil.

(4) Die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent des Sprengels, in dem die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises tagt, nimmt an ihr beratend teil.

TEIL 4:
Die Landeskirche

Abschnitt 1:
Auftrag

Artikel 66
Auftrag

(1) Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche, das Evangelium auszurichten, in ihrem Bereich wahr. Sie hat die Aufgabe, die Gemeinschaft zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen sowie den kirchlichen Werken und Einrichtungen zu fördern und kirchliche Aktivitäten anzuregen, zu entwickeln und zu koordinieren.

(2) Die Landeskirche pflegt Kontakte mit den Kirchen der Ökumene und vermittelt ihren Kirchengemeinden Erfahrungen aus anderen Kirchen. Sie fördert ökumenische Partnerschaften auf allen Ebenen und das christlich-jüdische Gespräch.

(3) Die Landeskirche nimmt den kirchlichen Bildungsauftrag in ihrem Bereich wahr. Im Rahmen des jeweiligen Landesrechts trägt sie in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen Mitverantwortung für den Evangelischen Religionsunterricht. Darüber hinaus fördert sie das evangelische Schulwesen sowie die kirchliche Erwachsenenbildung.

(4) Die Landeskirche unterstützt die Kirchengemeinden, Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke in ihren missionarischen Aktivitäten und in dem Bemühen, das Gespräch mit Menschen anderer Überzeugungen und Angehörigen anderer Religionen zu führen.

Abschnitt 2:
Die Landessynode

Artikel 67
Grundsätze

(1) In der Landessynode haben die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die besonderen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke durch gewählte und berufene Vertreterinnen und Vertreter teil an der Leitung der Landeskirche. Jedes Mitglied der Landessynode trägt persönlich in alleiniger Bindung an Jesus Christus und sein Wort Mitverantwortung für die ganze Kirche.

(2) Die Landessynode handelt als geschwisterliche Gemeinschaft im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes, im Glauben an die Gegenwart Jesu Christi und im Gehorsam gegenüber dem Wort Gottes.

(3) Die Landessynode hat um ihres Auftrages willen ihre Unabhängigkeit zu wahren.

Artikel 68
Ziele

(1) Die Landessynode hat die Einheit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu wahren und die Gemeinschaft ihrer Glieder zu stärken. Sie hat die ständige Erneuerung der Kirche zu fördern und grundsätzliche Fragen zum Weg und zur Struktur der Kirche zu bedenken. Sie soll drohenden Gefahren begegnen und entstandenen Schaden beheben.

(2) Die Landessynode fördert das Bemühen der Gemeinden und ihrer Glieder, in der Freiheit und Bindung des Glaubens Verantwortung für die Gesellschaft wahrzunehmen.

(3) Die Landessynode bezeugt den Zuspruch und Anspruch der Liebe Gottes gegenüber allen Menschen. Sie beobachtet die geistigen, kulturellen, sozialen und politischen Strömungen und sorgt dafür, dass die Kirche ihren Dienst in der Welt erfüllt. Sie erinnert vor der Öffentlichkeit an die Verantwortung aller Menschen vor Gott. Sie tritt dafür

ein, dass Staat und Gesellschaft für Recht und Frieden sorgen und der Verkündigung der frohen Botschaft Raum geben. Sie erhebt Einspruch, wenn Menschen verführt oder gezwungen werden, Gottes Gebote zu missachten. Sie setzt sich für unschuldig und schuldig Leidende, Benachteiligte und Menschen in Gewissensnot ein. Sie tritt ein für die durch menschliches Handeln bedrohte Schöpfung.

Artikel 69
Aufgaben

(1) Die Landessynode kann über alle Angelegenheiten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beraten und, sofern die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist, beschließen.

(2) Die Landessynode ist insbesondere berufen,

1. die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu beschließen,
2. die zur Inkraftsetzung gesamtkirchlichen Rechts für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erforderlichen Beschlüsse zu fassen, soweit es sich um Kirchengesetze handelt, die nicht durch Entscheidung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wieder außer Kraft gesetzt werden können,
3. über die Außerkraftsetzung gesamtkirchlichen Rechts zu beschließen, soweit das gesamtkirchliche Recht die Außerkraftsetzung vorsieht,
4. den Haushalt der Landeskirche zu beschließen und die Jahresrechnung abzunehmen,
5. den Kirchensteuerbeschluss zu fassen,
6. den landeskirchlichen Kollektenplan zu beschließen,
7. über die Änderung von Grenzen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu beschließen,
8. die Anzahl der Sprengel und deren Abgrenzung auf Antrag der Kirchenleitung festzulegen,
9. über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen nach Maßgabe des Artikels 40 Abs. 1 Satz 3 zu beschließen.

(3) Die Landessynode kann sich über die Arbeit der anderen Organe sowie der landeskirchlichen Einrichtungen und Werke Berichte geben lassen und ihnen im Rahmen der kirchlichen Ordnung Weisungen für ihre Tätigkeit geben.

(4) Die Landessynode kann sich mit Erklärungen an außerkirchliche Stellen und an die Öffentlichkeit wenden.

Artikel 70
Kirchengesetze

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen

1. die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
2. die Ordnung des kirchlichen Lebens,
3. die Ordnungen der Gottesdienste (Agenden) und die Einführung des Gesangbuchs,
4. die Ausbildungsordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, für andere Dienste die Grundbestimmungen ihrer Ausbildung,
5. das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie der Kirchenbeamtinnen und -beamten,
6. Grundsätze des kirchlichen Arbeitsrechts,
7. das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht,
8. das kirchliche Steuerrecht einschließlich eines Gemeindekirchgeldes (Ortskirchensteuer),
9. die Ordnung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,

10. die Ordnung der Aufsicht über die vermögensrechtlichen Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchenkreise,
11. die angemessene Aufteilung der Einnahmen zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche,
12. die Feststellung des landeskirchlichen Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Verträgen mit anderen Landeskirchen und Kirchenverbänden,
14. die Zustimmung zu Staatskirchenverträgen.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass das Arbeitsrecht der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tarifvertraglich geregelt wird. Hierbei muss sichergestellt werden, dass das Selbstverständnis der Kirche gewahrt bleibt und Arbeitskampfmaßnahmen ausgeschlossen sind. Angemessene Regelungen für finanzielle Notlagen der Kirche sind vorzusehen.

(3) Die Landessynode kann mit grundordnungsändernder Mehrheit Kirchengesetze zur Erprobung neuer Arbeitsformen und Strukturen verabschieden, die über die geltende Grundordnung hinausgehen.

Artikel 71 Gesetzgebungsverfahren

(1) Kirchengesetze werden in zwei Lesungen beraten und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(2) Bei Kirchengesetzen zur Änderung der Grundordnung müssen die Lesungen an verschiedenen Tagen stattfinden. Diese Kirchengesetze bedürfen in den Schlussabstimmungen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Landessynode.

(3) Kirchengesetze werden von der oder dem Präses im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am vierzehnten Tag nach dem Tag der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft. Ist die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist auf anderen Wegen für eine möglichst umfassende Bekanntgabe zu sorgen. In diesem Fall treten Kirchengesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach der Beschlussfassung in Kraft.

Artikel 72 Zusammensetzung

(1) Der Landessynode gehören an:

1. Mitglieder aus den Kirchenkreisen nach Absatz 2,
2. die Bischöfin oder der Bischof,
3. die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten sowie die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator,
4. die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums,
5. Superintendentinnen und Superintendenten nach Absatz 3,
6. eine Lehrstuhlinhaberin oder ein Lehrstuhlinhaber der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
7. berufene Mitglieder nach Absatz 4.

(2) Für die Wahl der von den Kirchenkreisen zu wählenden Mitglieder der Landessynode gilt folgendes:

1. In jedem Sprengel wählen die Kirchenkreise insgesamt sechs Mitglieder zuzüglich je angefangene 20000 Kirchenmitglieder im Sprengel ein Mitglied der Landessynode.
2. Für die Aufteilung der nach Nr. 1 im Sprengel zu wählenden Mitglieder der Landessynode auf die Kirchenkreise wird die Zahl dieser Mitglieder, vervielfacht mit der Zahl der Mitglieder jedes Kirchenkreises, durch die Gesamtzahl der Kirchenmitglieder im Sprengel geteilt. Jeder Kirchenkreis kann zunächst so viele Mitglieder der Landessynode wählen, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Weitere zu vergebende Sitze sind den Kirchenkreisen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen.

3. Der Reformierte Kirchenkreis wählt unabhängig von der Zahl der Mitglieder ein Mitglied der Landessynode.

4. Kirchenkreise können innerhalb des Sprengels Wählergemeinschaften bilden. Auf Antrag eines Kirchenkreises, der zwei Monate vor der Feststellung der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde durch die Landessynode nach Nr. 6 eingegangen sein muss, bestimmt die Landessynode eine Wählergemeinschaft, wenn der Kirchenkreis weniger als zwei Mitglieder der Landessynode zu wählen hätte.

5. Die Mitglieder der Landessynode werden von den Kreissynoden aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt. Die Superintendentinnen und Superintendenten stehen nicht zur Wahl. Von den gewählten Mitgliedern eines Kirchenkreises oder einer Wählergemeinschaft darf zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr als die Hälfte bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken beruflich tätig sein.

6. Die Zahl der Kirchenmitglieder jedes Kirchenkreises wird von der Landessynode auf Vorlage des Konsistoriums, das zuvor den Kreiskirchenrat anhört, festgestellt.

(3) Die Konvente der Superintendentinnen und Superintendenten wählen aus ihren Mitgliedern unter der Leitung der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten Mitglieder der Landessynode. Dabei ist in jedem Sprengel für je angefangene zu wählende zehn Mitglieder der Landessynode nach Absatz 1 Nr. 1 ein Mitglied zu wählen.

(4) Der Ältestenrat beruft im Benehmen mit der Kirchenleitung für die folgende Amtszeit der Landessynode bis zu einem Fünftel der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode nach Absatz 1 Nr. 1 und 5, darunter

1. zwei in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Bildung der Landessynode mindestens 16 und höchstens 26 Jahre alt sind, und
2. je eine Vertreterin oder einen Vertreter von sechs kirchlichen Arbeitszweigen, Einrichtungen und Werken. Die Landessynode bestimmt im letzten Jahr ihrer Amtszeit für die folgende Amtszeit jeweils sechs Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke für die zu berufenden ordentlichen, ersten und zweiten stellvertretenden Mitglieder, und entscheidet, welches Organ für die Unterbreitung eines Berufungsvorschlags zuständig oder zu bilden ist. Jeder Berufungsvorschlag muss zwei Personen nennen, von denen in der Regel nur eine Person bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken tätig sein darf.

Bei den Berufungen ist die regionale Gliederung zu beachten und zu berücksichtigen, dass die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Landessynode kleiner sein soll als die Hälfte der Mitgliederzahl.

(5) Für jedes ordentliche Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1, 6 und 7 werden zwei stellvertretende Mitglieder bestellt. Scheidet ein ordentliches oder ein stellvertretendes Mitglied aus, bestellt das entsendende Organ für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(6) Die nicht ordinierten Mitglieder der Landessynode müssen zum Ältestenamts befähigt sein. Alle Mitglieder müssen im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wohnen. Zieht ein Mitglied aus dem Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz fort oder verliert ein zum Ältestenamts befähigtes Mitglied diese Befähigung, endet die Mitgliedschaft in der Landessynode. Bei Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 endet die Mitgliedschaft in der Landessynode, wenn die Mitgliedschaft in der Kreissynode vorzeitig endet, sofern die Kreissynode nichts anderes beschließt. Bei Mitgliedern nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 endet die Mitgliedschaft mit dem Wegfall der dort genannten Voraussetzungen oder mit der Beendigung der für die Berufung maßgeblichen Umstände, sofern der Ältestenrat nichts anderes beschließt. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für stellvertretende Mitglieder.

(7) Die Mitglieder des Kollegiums mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 4 genannten, die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie die Referentinnen und Referenten des Konsistoriums dürfen der Landes-

synode nicht angehören. Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

(8) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 19 Abs. 3 entsprechend.

Artikel 73 Tagungen

(1) Die Landessynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der oder dem Präses einberufen und geleitet. Ort und Beginn der Tagung bestimmt das Präsidium der Landessynode.

(2) Eine außerordentliche Tagung der Landessynode ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.

(3) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 74 Präsidium

(1) Die Landessynode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit die oder den Präses, zwei Vizepräses und zwei mit der Schriftführung Beauftragte. Sie bilden das Präsidium der Landessynode, das bis zur Wahl der oder des Präses der nächsten Landessynode im Amt bleibt.

(2) Die oder der Präses soll nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. Die Mitglieder gemäß Artikel 72 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 stehen nicht zur Wahl.

Artikel 75 Amtszeit, Versprechen

(1) Die Amtszeit der Landessynode dauert sechs Jahre. Sie beginnt mit der Eröffnung der ersten Tagung, die spätestens vier Wochen nach dem Ende der Amtszeit der vorigen Landessynode stattfindet.

(2) Beim Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder ein Versprechen ab. Die oder der Präses fragt: „Ihr seid bestellt, Mitglieder dieser Landessynode zu sein. Versprecht Ihr vor Gott und dieser Landessynode, den Euch übertragenen Dienst in der Bindung an Jesus Christus und in Treue zu Schrift und Bekenntnis wahrzunehmen und den Ordnungen der Kirche gemäß zu erfüllen, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“ Die Mitglieder antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“ Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Landessynode sein.

Artikel 76 Gottesdienst, Fürbitte, Information der Kirchengemeinden

(1) Während jeder Tagung der Landessynode findet ein Abendmahlsgottesdienst statt.

(2) In den Gottesdiensten der Kirchengemeinden wird der Landessynode fürbittend gedacht.

(3) In den Kirchengemeinden wird durch Mitglieder der Landessynode über die Tagung informiert.

Artikel 77 Ständige Ausschüsse

(1) Die Landessynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben den Ältestenrat, der aus dem Präsidium und bis zu weiteren sechs Mitgliedern der Landessynode besteht, und weitere ständige Ausschüsse, deren Vorsitzende sie bestimmt. Die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(2) Der Ältestenrat bereitet im Benehmen mit der Kirchenleitung die Tagungen der Landessynode vor; er prüft vorläufig die Legitimation der Mitglieder. Er bereitet die der Landessynode vorbehaltenen Wahlen vor, falls das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse der Landessynode.

Artikel 78 Einspruch der Kirchenleitung

Gegen einen Beschluss der Landessynode kann die Kirchenleitung innerhalb von zwei Monaten Einspruch erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen. Der Verhandlungsgegenstand ist der Landessynode bei der nächsten Tagung erneut vorzulegen. Hält diese ihren Beschluss aufrecht, so ist danach zu verfahren. Gegen Wahlen ist ein Einspruch nicht möglich.

Artikel 79 Rechte der vom Reformierten Kirchenkreis gewählten Mitglieder

(1) Widersprechen die vom Reformierten Kirchenkreis gewählten Mitglieder der Landessynode einer synodalen Entscheidung mit der Begründung, dass sie mit Bekenntnis oder Ordnung der Kirchengemeinden des Reformierten Kirchenkreises nicht im Einklang steht, so hat die Entscheidung insoweit für diese reformierten Gemeinden keine Geltung. Die zuständigen reformierten Gremien können mit Zustimmung der Kirchenleitung den Gegenstand im Wege einer Satzung im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung regeln. Die Satzung wird wie ein Kirchengesetz bekannt gemacht.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend, wenn die Landessynode eine von den reformierten Mitgliedern vorgeschlagene Änderung der Ordnung der reformierten Gemeinden ablehnt.

Abschnitt 3: Die Kirchenleitung

Artikel 80 Grundsätze

(1) Die Kirchenleitung ist berufen, die Landeskirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu leiten.

(2) Die Kirchenleitung nimmt die in Artikel 69 genannten Aufgaben wahr, wenn die Landessynode nicht versammelt ist.

(3) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode jährlich über ihre Tätigkeit und alle wichtigen Ereignisse in der Landeskirche und führt die Beschlüsse der Landessynode aus.

Artikel 81 Aufgaben

- (1) Die Kirchenleitung hat insbesondere die Aufgabe,
 1. kirchliche Arbeit zu planen,
 2. Entscheidungen und Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Rechtsverordnungen gemäß Artikel 83 zu beschließen,
 3. die zur Inkraftsetzung gesamtkirchlichen Rechts erforderlichen Beschlüsse zu fassen, soweit es sich um Kirchengesetze handelt, die durch Entscheidung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wieder außer Kraft gesetzt werden können; über diese Beschlüsse ist der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zu berichten,
 4. Vorlagen an die Landessynode zu geben,
 5. Superintendentinnen und Superintendenten, landeskirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, Kirchenbeam-

- tinnen und Kirchenbeamte sowie die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums gemäß Artikel 93 Abs. 1 zu berufen,
6. über die Zulassung zur Ordination zu entscheiden,
 7. die Aufsicht über das Konsistorium zu führen,
 8. über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen zu beschließen, wenn keine der beteiligten Kreissynoden widersprochen hat,
 9. die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Konsistoriums gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Die Kirchenleitung kann einzelne ihr zugewiesene Aufgaben dem Konsistorium zur Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die in Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 7 genannten Aufgaben.

Artikel 82

Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise

(1) Die Kirchenleitung hat Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind. Das Organ ist vorher zu hören. Handelt es sich um Beschlüsse reformierter Organe, entscheidet anstelle der Kirchenleitung das Evangelisch-reformierte Moderamen.

(2) Das Organ, dessen Beschluss außer Kraft gesetzt wird, kann eine nochmalige Prüfung und Entscheidung verlangen, die nicht früher als zwei Monate nach der ersten erfolgen darf. Hält die Kirchenleitung ihre Entscheidung aufrecht, so ist ein Einspruch bei der Landessynode zulässig. Das Verlangen nach nochmaliger Prüfung und Entscheidung und der Einspruch haben keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 83

Entscheidungen im Eilfall, Rechtssetzung

(1) Wenn die Erledigung einer der Landessynode vorbehaltenen Aufgabe keinen Aufschub duldet und die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht, trifft die Kirchenleitung eine Entscheidung, der die Hälfte ihrer Mitglieder zustimmen müssen. Sie berichtet darüber der Landessynode.

(2) Angelegenheiten, die den Erlass eines Kirchengesetzes erfordern, regelt die Kirchenleitung durch Verordnung mit Gesetzeskraft, nachdem der nach Entscheidung des Präsidiums der Landessynode zuständige Ausschuss der Landessynode, oder falls ein entsprechender ständiger Ausschuss nicht besteht, das Präsidium zugestimmt hat. Die Grundordnung kann auf diese Weise nicht geändert werden. Verordnungen mit Gesetzeskraft sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, muss die Kirchenleitung die Verordnung aufheben.

(3) Rechtsverordnungen können aufgrund kirchengesetzlicher Ermächtigung erlassen werden. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung müssen in dem Kirchengesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.

(4) Verordnungen mit Gesetzeskraft und Rechtsverordnungen werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntmachung in Kraft. Artikel 71 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

Artikel 84

Zusammensetzung

- (1) Der Kirchenleitung gehören an:
1. die oder der Präses der Landessynode,
 2. Mitglieder der Landessynode gemäß Absatz 2,
 3. die Bischöfin oder der Bischof,
 4. die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten,

5. die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums.

Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kirchenleitung muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl. Die Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung legt die Landessynode unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen vor Beginn des Wahlgangs fest; sie darf 19 nicht überschreiten.

(2) Die Mitglieder der Kirchenleitung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden von der Landessynode auf ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt.

(3) Die gewählten Mitglieder der Kirchenleitung bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtszeit ein neues Mitglied.

(4) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 19 Abs. 3 entsprechend.

Artikel 85

Sitzungen

(1) Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt die Bischöfin oder der Bischof. Im Falle der Verhinderung führt die oder der Präses der Landessynode den Vorsitz.

(2) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Abstimmung und Wahlen gilt Artikel 23 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(3) An den Abstimmungen zu Beschlüssen, welche die Kirchenleitung als Organ der Aufsicht über das Konsistorium fasst, nehmen die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums nicht teil.

(4) Die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung beratend teil.

(5) Die Kirchenleitung kann die Mitglieder des Konsistoriums im Einzelfall oder im Regelfall beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(6) Die Kirchenleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 86

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die Landeskirche wird gerichtlich und außergerichtlich von der oder dem Vorsitzenden der Kirchenleitung oder der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konsistoriums oder den mit deren Stellvertretung Beauftragten vertreten. Artikel 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 4:

Die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten und das Reformierte Moderamen

Artikel 87

Gemeinsame Aufgaben

(1) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten nehmen eine gesamtkirchliche Aufgabe im Verkündigungsdienst der Kirche wahr und haben teil an der Leitung der Kirche. Sie achten mit der Kirchenleitung auf das Geschehen in den Gemeinden und in der Ökumene und helfen, dass die Kirche ihre Aufgaben als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der Welt wahrnimmt.

(2) Sie achten gemeinsam mit der Kirchenleitung darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt und gelehrt wird und Kirchengemeinden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei aller Vielfalt an der Einheit des Glaubens festhalten. Sie haben das Recht, in ihrem

Dienstbereich in jeder Kirchengemeinde zu predigen, und an den Beratungen aller kirchlichen Gremien teilzunehmen.

(3) Sie versehen an den Kirchengemeinden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen geschwisterlichen Dienst in geistlicher Beratung und seelsorglichem Gespräch. Darüber hinaus stehen sie allen Menschen zur Verfügung, die ihres Dienstes bedürfen.

(4) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten versehen im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung den Dienst der Ordination. Verfahren und Zuständigkeit regelt die Kirchenleitung.

(5) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten beraten regelmäßig Fragen ihres gemeinsamen Dienstes. Die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator und die Pröpstin oder der Propst nehmen an den Beratungen teil.

Artikel 88

Aufgaben der Bischöfin oder des Bischofs

(1) Die Bischöfin oder der Bischof fördert die Gemeinsamkeit im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Sie oder er sorgt zusammen mit der Kirchenleitung für die geschwisterliche Zusammenarbeit aller kirchlichen Organe, Einrichtungen und Werke, für das Aufnehmen neu erkannter Aufgaben und für die Festlegung der Schwerpunkte und der Rangfolge kirchlicher Leitungsaufgaben.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof vertritt die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

(3) Die Bischöfin oder der Bischof leitet den Gesamtephorenkonvent.

(4) Die Bischöfin oder der Bischof versieht Visitationsdienste vor allem bei den landeskirchlichen Einrichtungen und Werken.

(5) Die Bischöfin oder der Bischof fördert den Nachwuchs für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Artikel 89

Aufgaben der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten

(1) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten nehmen die in Artikel 87 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit der Bischöfin oder dem Bischof jeweils in ihrem Sprengel wahr.

(2) Sie halten in ihren Sprengeln regelmäßig Visitationen und sind an den kreiskirchlichen Visitationen beteiligt. Sie tragen dazu bei, dass die Anliegen der Kirchengemeinden in der Kirchenleitung berücksichtigt werden und der Leitungsdienst der Kirchenleitung in den Gemeinden zur Geltung kommt.

(3) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten führen die Superintendentinnen und Superintendenten ein und leiten die Konvente der Superintendentinnen und Superintendenten.

(4) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten besuchen die Konvente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie sorgen für gegenseitige Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verkündigungsaufgaben und halten Konvente für ihren Dienstbereich ab.

Artikel 90

Voraussetzungen, Beginn und Ende des Amtes, Vertretung

(1) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten müssen ordinierte Theologinnen oder Theologen sein. Sie sind Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche und üben in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs pfarramtliche Dienste aus. Ihren Dienstsitz bestimmt die Kirchenleitung.

(2) Sie werden für die Dauer von zehn Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs erfolgt durch die Landessynode, die Wahl der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten durch einen Wahlkonvent, in dem

1. die gewählten Mitglieder der Landessynode,
2. die Vorsitzenden der Kreissynoden und
3. die Superintendentinnen und Superintendenten des Sprengels vertreten sein müssen. Das Nähere über die Wahlen wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Auf Antrag des Wahlkonventes eines Sprengels kann die Kirchenleitung beschließen, dass die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent dieses Sprengels die Amtsbezeichnung Regionalbischöfin oder Regionalbischof führt.

(4) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten können von ihrem Amt durch Erklärung gegenüber der Kirchenleitung zurücktreten.

(5) Für das Ausscheiden aus Altersgründen gelten die Regelungen des Pfarrdienstrechts für den Eintritt in den Ruhestand.

(6) Die Vertretung der Bischöfin oder des Bischofs und der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten wird von ihnen im Benehmen mit der Kirchenleitung geregelt, bei Verhinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz durch die Kirchenleitung. Artikel 85 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 91

Evangelisch-reformiertes Moderamen

(1) Das Evangelisch-reformierte Moderamen ist berufen, das reformierte Bekenntnis innerhalb der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu vertreten. Im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen ordnet es für die reformierten Gemeinden nach den in ihrem Bekenntnis niedergelegten Schriftverständnis den Gottesdienst mit Einschluss der Sakramente und die Dienste der Predigt, der Lehre, der Zucht und der Diakonie.

(2) Das Moderamen besteht aus der geistlichen Moderatorin oder dem geistlichen Moderator, der rechtskundigen Sekretärin oder dem rechtskundigen Sekretär sowie weiteren Mitgliedern. Näheres über Zusammensetzung, Bildung und Arbeitsweise des Moderamens regelt die Moderamenordnung.

Abschnitt 5: Das Konsistorium

Artikel 92

Aufgaben

(1) Die laufenden Geschäfte der Landeskirche führt das Konsistorium im Rahmen der kirchlichen Ordnung nach dem ihm von der Landessynode und der Kirchenleitung gegebenen Weisungen. Es ist für alle Angelegenheiten der landeskirchlichen Verwaltung zuständig, soweit die kirchliche Ordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Kirchenleitung über wichtige Ereignisse im kirchlichen und außerkirchlichen Geschehen zu unterrichten, Planungen und Entscheidungen der Kirchenleitung anzuregen, Beschlüsse der Kirchenleitung vorzubereiten und auszuführen,
2. die Ausschüsse der Landessynode bei ihrer Arbeit zu unterstützen und sie über wichtige Planungen und Entwicklungen zu unterrichten,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts zu berufen, ihnen Stellen zu übertragen sowie über die Bestätigung von Berufungen und Stellenübertragungen zu entscheiden,

4. die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die von ihnen gebildeten öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die landeskirchlichen Einrichtungen und Werke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
5. die Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die von ihnen gebildeten öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die allgemeine Aufsicht über die landeskirchlichen Einrichtungen zu führen, soweit nicht andere Stellen aufgrund kirchengesetzlicher Regelung zuständig sind,
6. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, Superintendentinnen und Superintendenden sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu führen, soweit nicht andere Stellen aufgrund kirchengesetzlicher Regelung zuständig sind.

(3) Das Konsistorium kann unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung nach Artikel 81 Abs. 1 Nr. 9 die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bei der Vornahme von Rechtsgeschäften und vor Gericht vertreten.

(4) Das Konsistorium kann rechtswidrige Beschlüsse der Gemeindefkirchenräte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte außer Kraft setzen. Erfüllt die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis die ihm oder ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann das Konsistorium verfügen, dass die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis innerhalb einer zu bestimmenden Frist das Erforderliche veranlasst, und erforderlichenfalls die Ersatzvornahme anordnen. Die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis ist vor einer Entscheidung zu hören. Gegen die Entscheidungen kann das kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden.

Artikel 93 Kollegium und Leitung

(1) Das Konsistorium ist kollegial verfasst. Dem Kollegium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Pröpstin oder der Propst sowie von der Kirchenleitung berufene Mitglieder an. Die Geschäftsordnung des Konsistoriums wird von der Kirchenleitung beschlossen.

(2) Das Konsistorium wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet. Die Kirchenleitung bestellt für die Dauer der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten ein rechtskundiges Mitglied des Kollegiums als Stellvertreterin oder Stellvertreter in der Leitung des Konsistoriums. Der Pröpstin oder dem Propst obliegt die theologische Leitung im Konsistorium.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst werden von der Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung für eine Amtszeit von zehn Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Das Präsidentenamt setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst voraus; das Propstamt kann nur von einer ordinierten Theologin oder einem ordinierten Theologen wahrgenommen werden. Näheres über ihre dienstrechtlichen Verhältnisse wird kirchengesetzlich geregelt.

(4) Den Vorsitz im Kollegium führt die Präsidentin oder der Präsident, vertretungsweise die Pröpstin oder der Propst. An den Beratungen des Kollegiums können die ihm nicht angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung jederzeit teilnehmen und das Wort ergreifen. Die Bischöfin oder der Bischof kann jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen und in besonderen Fällen den Vorsitz übernehmen.

Abschnitt 6: Landeskirchliche Einrichtungen und Werke

Artikel 94 Landeskirchliche Werke

(1) Zur Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und zur Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben kann die Lan-

deskirche für einzelne Arbeitsgebiete, in denen eine eigenständige Arbeitsweise sinnvoll ist, Arbeitsstellen, Dienste und Werke als landeskirchliche Einrichtungen schaffen. Die Werke und Arbeitsstellen sind Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Sie sind Bestandteil der Kirche, ungeachtet ihrer Rechtsform.

(2) Die in besonderen Rechtsformen des staatlichen Rechts geordneten Werke sind Bestandteil der Kirche, wenn sie von der Kirchenleitung als kirchliche Werke anerkannt werden. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Arbeit der Werke der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dient und sie ihre Tätigkeit in Bindung an Schrift und Bekenntnis sowie unter Wahrung der kirchlichen Ordnung ausüben. Ihre Ordnungen müssen vorsehen, dass die Berufung ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bestätigung durch das Konsistorium, die Berufung in leitende Organe der Bestätigung durch die Kirchenleitung bedarf.

(3) Die Anerkennung eines Gesamtwerks erstreckt sich auf die ihm angeschlossenen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(4) Das Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung selbständig.

Artikel 95 Diakonisches Werk

(1) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist anerkanntes Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Im Diakonischen Werk wirken Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit anderen Trägern diakonischer Werke und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform zur gemeinsamen Wahrnehmung missionarisch-diakonischer Verantwortung zusammen.

(2) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vertritt die diakonische Arbeit der kirchlichen Träger im Auftrag der Kirche und im Zusammenwirken mit den Leitungsorganen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der Öffentlichkeit, gegenüber dem jeweils beteiligten Bundesland sowie in der jeweiligen Liga der freien Wohlfahrtsverbände. Es regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung selbständig unter Beachtung der kirchlichen Ordnung.

Artikel 96 Theologisches Prüfungsamt

Das Theologische Prüfungsamt ist für die in der theologischen Ausbildung vorgeschriebenen kirchlichen Prüfungen zuständig. Es wird von der Bischöfin oder dem Bischof geleitet; sie oder er kann an allen Prüfungen teilnehmen. Die weiteren Mitglieder werden von der Kirchenleitung berufen. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 97 Kirchlicher Rechnungshof

Dem Kirchlichen Rechnungshof steht nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Er ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 98 Kirchliche Gerichte

Das Kirchliche Verwaltungsgericht und die anderen kirchlichen Gerichte dienen dem Rechtsschutz im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Näheres, insbesondere Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren, wird kirchengesetzlich geregelt.

**TEIL 5:
Die Finanzordnung**

Artikel 99

Grundsätze der Haushalterschaft

(1) Verantwortliche Haushalterschaft achtet auf einen solidarisches, sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz aller Mittel und auf Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten.

(2) Bei Finanz- und Vermögensentscheidungen ist auch die zukünftige finanzielle Handlungsfähigkeit der Kirche durch eine angemessene Vorsorge im Haushaltsplan abzusichern.

(3) Das kirchliche Vermögen ist für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in seinem Bestand und für die durch Gesetz, Stiftung und Satzung bestimmten Zwecke zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.

Artikel 100

Kirchensteuern und andere Einnahmen

(1) Die Kirchengemeinden erheben von ihren Mitgliedern Kirchensteuern. Der Einzug und die Verwaltung der Kirchensteuern können der Landeskirche durch Kirchengesetz übertragen werden.

(2) Das in den Kirchengemeinden eingenommene Kirchgeld (Ortskirchensteuer oder Gemeindekirchgeld) steht ausschließlich diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

(3) Kollekten, Spenden und Zuwendungen sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bestimmt wurden.

Artikel 101

Finanzausgleich

Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Einnahmen aus dem Vermögen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für einen zusätzlichen Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden eines Kirchenkreises und zwischen den Kirchenkreisen in Anspruch genommen werden können. Die Inanspruchnahme für diesen zusätzlichen Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen darf 50 v. H. aller im Kirchenkreis aus dem Vermögen anfallenden kirchlichen Einnahmen nicht übersteigen.

Mit dieser Grundordnung unterstellt die Synode den Weg der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz der Leitung des dreieinigen Gottes. Sie weiß sich verpflichtet, die Arbeit an der Grundordnung in der nötigen Weise fortzusetzen und deren Wortlaut bei besserer Einsicht zu erneuern. Sie bittet den Herrn der Kirche, Er wolle das kirchliche Handeln in all seiner menschlichen Unvollkommenheit segnen.

„Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus, und dankt Gott, dem Vater, durch ihn.“ (Kol. 3, 17)

*

**Beschluss der Kirchenleitung
vom 15. August 2003
als Nachtrag zur Veröffentlichung des Pfarrerleitbildes
und der Muster-Dienstvereinbarung**

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8/2003 S. 135 ff. wurde durch ein Versehen der Beschluss der Kirchenleitung zum Pfarrerleitbild und der Muster-Dienstvereinbarung nicht veröffentlicht.

Der nachstehende Wortlaut des Beschlusses wird als Nachtrag bekannt gemacht.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15.8.2003 ein Leitbild „PfarrerIn und Pfarrer als Beruf - ein Leitbild für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg“ sowie eine „Muster-Dienstvereinbarung“ mit Erläuterungen beschlossen. Sie gibt beides in die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Werke zur Umsetzung für die Gestaltung des Pfarrdienstes.

Die Kirchenleitung erwartet, dass das Leitbild und die Muster-Dienstvereinbarung in der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer Beachtung finden und selber zum Ausbildungsgegenstand werden.

Die Kirchenleitung empfiehlt den Gemeindegemeinderäten, aber auch anderen Anstellungsträgern (Kreiskirchenräte, Kirchliche Werke), mit den Pfarrerinnen und Pfarrern auf der Grundlage der Muster-Dienstvereinbarung entsprechende Dienstvereinbarungen abzuschließen. Dabei sind die in Anlage 1 als Richtwerte angegebenen Zeitmaße nicht als Begrenzung für einzelne Aufgaben der wöchentlichen Dienstzeit anzusehen, sondern als Anhaltspunkte zur Ermittlung der durchschnittlichen Gesamtarbeitszeit, insbesondere für den Teildienst.

Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchliche Werke werden gebeten, Rückäußerungen zum Leitbild sowie die Erfahrungen mit der Dienstvereinbarung nach dem ersten Erprobungsjahr (s. 5.1 Muster-Dienstvereinbarung) mitzuteilen. Die Kirchenleitung nimmt in Aussicht, nach drei Jahren das Leitbild sowie den Wortlaut und das Verfahren der Rahmendienstvereinbarung zu überprüfen und ggf. rechtliche Regelungen zu treffen.

Berlin, den 15. August 2003

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Beetz, Kremmen und Sommerfeld, sämtlich Kirchenkreis Oranienburg, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Beetz, Kremmen und Sommerfeld, sämtlich Kirchenkreis Oranienburg, werden dauernd zum Pfarrsprengel Kremmen verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Beetz und Sommerfeld zum Pfarrsprengel Beetz wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Beetz und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kremmen werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Kremmen übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Berlin, den 30. September 2003
Az. 1020-1 (45.01+03)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung

(L. S.)

S t r a ß m e i r

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium
Az.: 1252-3 (705.21)

Berlin, den 30. September 2003

Die Evangelische Kirchengemeinde Netzen, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NETZEN“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Grebs, Nahmitz, Netzen und Prützke, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GREBS“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NAHMITZ“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NETZEN“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE PRÜTZKE“ wurden außer Geltung gesetzt.

*

Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst

Bewerbungen von Absolventinnen und Absolventen der II. Theologischen oder der II. Gemeindepädagogischen Prüfung um die Berufung in den Entsendungsdienst gemäß der Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst vom 13. März 1998 (KABl. S. 26) sind bis zum 14. November 2003 beim Konsistorium einzureichen.

Nähere Angaben über die erforderlichen Unterlagen können beim Konsistorium (Abt. 4, Telefon: 0 30/2 43 44 – 5 16) erfragt werden. Kandidatinnen und Kandidaten früherer Jahrgänge, die sich bewerben möchten, sind gebeten, vor der Bewerbung telefonisch Rücksprache zu halten. Als Termine für die Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern sind Freitag, der 16. Januar, und Samstag, der 17. Januar 2004, vorgesehen.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle für den Öffentlichkeitsbeauftragten oder die Öffentlichkeitsbeauftragte in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ist die Planstelle des oder der Öffentlichkeitsbeauftragten zum 1. Januar 2004 für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Gesucht wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die neben Gemeindepraxis über Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit verfügt und sichere Kenntnisse im Umgang mit Medien sowie in der Organisation und im Protokoll besitzt. Zu den Aufgaben gehören die konzeptionelle Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit, die inhaltliche und redaktionelle Begleitung von Veröffentlichungen der Landeskirche, die organisatorische und protokollarische Vorbereitung von Großveranstaltungen, die Begleitung des Infotelefon und der Kircheneintrittsstellen sowie die Verantwortung für den landeskirchlichen Internetauftritt. Der sichere Umgang mit Office-Programmen wird vorausgesetzt; Erfahrungen in der Gestaltung von Internetseiten sind wünschenswert.

Die Stelle ist als Pfarrstelle ausgewiesen; eine ruhegehalttsfähige Zulage ist vorgesehen. Bewerbungen sind bis zum 15. November 2003 zu richten an: Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Konsistorium, z. Hd. OKR Alexander Straßmeir, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Forst, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zur Gemeinde gehören zwei Predigtstätten im Stadtgebiet sowie ein Kindergarten und eine Diakoniestation. Zum Mitarbeiterteam gehören ein Kantor, eine Katechetin sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und im sozialen Bereich.

Der Gemeindekirchenrat mit aktiven Ausschüssen unterstützt die Arbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers.

Eine weitere Pfarrstelle mit 50 % Dienstumfang ist ebenfalls ausgeschrieben (siehe erneute Ausschreibung von Pfarrstellen). Es ist möglich, beide Pfarrstellen zu kombinieren.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gern auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern als Schwerpunkt ansieht,
- der oder dem die Lebendigkeit sowohl der traditionellen als auch der modernen Form der Gemeindearbeit am Herzen liegt und
- sich in die bestehende regionale Zusammenarbeit einbringt.

Die Rosenvorstadt Forst ist Kreisstadt mit ca. 23.000 Einwohnern. Alle Schultypen sind im Ort vorhanden. Die Universitätsstadt Cottbus ist ca. 25 km entfernt.

Zwei Dienstwohnungen an verschiedenen Standorten (zentral gelegen) sind vorhanden. Davon ist eine bezugsfertig saniert und die zweite wird baulich den Erfordernissen der Bewerberin oder des Bewerbers angepasst.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Marko Sieber, Telefon: 0 35 62/66 69 77 oder Herr Superintendent Blume, Telefon: 03 55/2 47 63.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Genezareth – Philipp Melancthon, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel mit ca. 11.000 Gemeindegliedern (etwa 10 % der Wohnbevölkerung) liegt im Norden Neuköllns und umfasst eine einfache Wohnlage mit sozialen Brennpunkten.

Die Gemeinden bilden seit dem 1.5.2001 einen Pfarrsprengel. Beide Gemeinden haben in den letzten Jahren große personelle Umbrüche erlebt. Die Sprengelbildung hat in der Kirchenmusik, im Konfirmandenunterricht und im Kindergottesdienst zu fruchtbarer Zusammenarbeit geführt. In anderen Bereichen wird die Zusammenarbeit angestrebt.

Laut Stellenplan ist die Besetzung von 3 Pfarrstellen vorgesehen. Der Pfarrstelleninhaber und die Pfarrstelleninhaberin teilen sich die Arbeitsfelder im Sprengel. Die zu besetzende Stelle ist schwerpunktmäßig in der Genezareth-Kirchengemeinde angesiedelt.

Die Genezareth-Kirchengemeinde befindet sich im doppelten Sinn im Umbau:

Die Kirche wird zu einem Zentrum für die Gemeinde und die Bevölkerung um- und ausgebaut, die Baumaßnahmen haben begonnen. Im Zuge dieser Baumaßnahmen überprüft die Gemeinde ihre Konzeption. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in den Prozess einsteigt.

Eine schöne, helle Dienstwohnung im Gemeindehaus ist vorhanden und soll bezogen werden.

Nähere Auskünfte erteilen Herr Krause aus der Genezareth-Kirchengemeinde, Telefon: 0 30/7 42 44 17 und Pfarrer Olaf Hansen von der Philipp-Melancthon-Kirchengemeinde, Telefon: 0 30/6 25 19 40.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Möbiskrüge-Fünfeichen, Evangelischer Kirchenkreis An Oder Spree, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinden Möbiskrüge und Fünfeichen wurden mit Wirkung vom 1.6.2003 zum Pfarrsprengel Möbiskrüge-Fünfeichen verbunden.

In den Gemeinden in der Nähe des Schlaubets mit ihren wunderschönen fünf sanierten Dorfkirchen leben ca. 1.100 Gemeindeglieder. Zentrum des Gemeindelebens bilden die im zwei- bis dreiwöchigen Turnus gefeierten Gottesdienste und die regelmäßigen Gemeindenachmittage. Die hauptsächlich in Möbiskrüge, gelegentlich auch in den Filialkirchen durchgeführten Kirchenmusiken erfreuen sich seit 10 Jahren großer Beliebtheit bis weit über die Gemeindegrenzen hinaus.

Die engagierten Gemeindekirchenräte beabsichtigen, gemeinsam mit der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer den Zusammenschluss beider Gemeinden voranzubringen. Dienstsitz ist das vor kurzem sanierte und bezugsfertige Pfarrhaus in Möbiskrüge, das über eine sehr gute technische Ausstattung verfügt.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- sich mit Leib und Seele den Dorfgemeinden widmet,
- als Seelsorgerin oder Seelsorger offen auf Menschen zugeht,
- die Arbeit mit den bestehenden Gemeindekreisen weiterführt und dabei bereit ist, neue Ideen einzubringen,
- gemeinsam mit den Pfarrern und Pfarrerinnen der Region die regionalen Höhepunkte im Gemeindeleben mitgestaltet (Seniorentreffen, Kinder- und Konfirmandenfreizeiten),

- die beliebten Möbiskruger Kirchenmusiken plant und organisiert sowie
- die öffentlichkeitswirksame Zusammenarbeit mit den regionalen Medien führt (PC-Technik ist vorhanden).

Mit dem katechetischen Dienst (Christenlehregruppen) sind kreis-kirchliche Mitarbeiterinnen beauftragt.

Im benachbarten Neuzelle (5 km) mit seinen berühmten Klosteranlagen befinden sich eine Grundschule und das Deutsch-Polnische Gymnasium. Weitere Bildungseinrichtungen sind in Eisenhüttenstadt (6 km).

In Absprache mit der betroffenen Gemeinde wäre die Anstellung eines Ehepartners als Organistin oder Organist (50 % Stelle) in der Evangelischen Nikolaikirchengemeinde in Eisenhüttenstadt, Ortsteil Fürstenberg, denkbar. Diese Stelle wird gesondert ausgeschrieben.

Weitere Auskünfte erteilen die Superintendentur in Frankfurt (Oder), Telefon: 03 35/5 56 31 31, und die Kirchenältesten Dietmar Brummack in Möbiskrüge, Telefon: 03 36 52/78 66, sowie Wolfgang Gebert in Kieselwitz, Telefon: 03 36 54/3 31.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Saarmund, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, ist ab sofort mit 80 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zur Gemeinde Saarmund gehören ca. 600 Gemeindeglieder in 4 Dörfern mit 3 Predigtstätten. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte.

Neben einem engagierten Gemeindegliederkirchenrat gibt es haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einen Chor.

- Kinder- und Seniorenarbeit sind Schwerpunkte der Gemeindearbeit.
- Regelmäßige Gottesdienste für Familien sind Höhepunkte im Gemeindeleben.
- Die gute Zusammenarbeit mit der Kommune und den Partnergemeinden sowie die offene Kirche im Sommer sollte fortgeführt werden.

Es wird vorausgesetzt, dass mindestens 2 Wochenstunden Religionsunterricht erteilt werden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der mit Phantasie und Einsatzbereitschaft die bisherige Arbeit weiterführt, aber auch neue Akzente setzt, insbesondere in der Jugendarbeit.

Eine Pfarrdienstwohnung steht perspektivisch zur Verfügung.

Saarmund ist in unmittelbarer Nähe zu Potsdam und Berlin verkehrsgünstig gelegen. Im Ort befindet sich eine Grundschule, verschiedene weiterführende Schulen sind in umliegenden Orten vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates, Herr Michael Hönow, Telefon: 03 32 00/8 68 21 und der Vorsitzende der Kollegialen Leitung, Herr Uwe Breithor, Telefon: 03 32 05/6 24 76.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Treuenbrietzen, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, ist ab sofort mit 80 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Treuenbrietzen gehören neben der Stadtgemeinde Treuenbrietzen die Dorfgemeinden Nichel, Niebel und Rietz. Der Pfarrsprengel Zeuden mit den Kirchengemeinden Zeuden, Dietersdorf, Lobbes und Pflügkuff ist als Dauervakanz mitzuverwalten.

Die Pfarrstelle mit 80 % Gemeindeglieder-tätigkeit kann perspektivisch mit weiteren 20 % kreis-kirchlicher Tätigkeit verbunden werden.

Die Gemeinden wünschen sich eine jüngere Pfarrerin oder einen jüngeren Pfarrer, die oder der Freude an den Diensten und Aufgaben

einer Pfarrerin oder eines Pfarrers hat, Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Jung und Alt ist und einen Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit von Stadt- und Dorfgemeinden legt.

Sie oder er sollte teamfähig und musikalisch sein und eine vertrauensvolle Arbeit mit den Gemeindegliederkirchenräten pflegen.

Für die Arbeit mit Kindern ist eine Katechetin zuständig.

Eine Dienstwohnung steht in Treuenbrietzen in einem neu restaurierten Fachwerkhaus mit Garten bereit.

Treuenbrietzen ist eine Kleinstadt mit ca. 6.000 Einwohnern; zwei Grundschulen, eine Gesamtschule und ein Gymnasium sind am Ort.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der Kollegialen Leitung, Herr Uwe Breithor, Telefon: 03 30 25/6 24 76 und der Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates Treuenbrietzen, Herr Wolfgang Zimmermann, Telefon: 03 37 48/1 53 79.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Am Lietzensee, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, ist ab sofort mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Zur Gemeinde Am Lietzensee gehören ca. 6.000 Gemeindeglieder, eine große Anzahl haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Pfarrerin. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte im Gemeindehaus. Seit einigen Jahren besteht eine Kooperation (Küsterei, Konfirmandenarbeit, Gemeindebrief u. a.) mit der Nachbargemeinde Jona.

Die moderne, einzigartige Kirche (Prof. Dr. Baumgarten) und ein großes Gemeindehaus liegen am Ufer des Lietzensees.

Kinder- und Altenarbeit sind derzeit Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit, die Jugendarbeit geschieht im Verbund mit dem Kirchenkreis. Angesiedelt in der Gemeinde sind „KIRCHE positHIV“ mit eigener Pfarrerin und die Suppenküche des Kirchenkreises.

Unabhängig davon, dass Ehrenamtliche traditionell in die Gemeindeleitung eingebunden sind, wird von der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer die Geschäftsführung erwartet.

Aufgrund struktureller Schwächen führt die Gemeinde z. Zt. eine Gemeindeberatung durch.

Gewünscht wird ein junger Pfarrer (bis 40 Jahre), der mithilft, eingeschlossene Strukturen aufzubrechen. Die Vielfalt gemeindlicher Aktivitäten und gottesdienstlicher Gestaltung sollten erhalten und weiterentwickelt, Jugendliche und junge Erwachsene dabei in besonderer Weise von der künftigen Pfarrerin oder dem künftigen Pfarrer angesprochen werden.

Eine Pfarrdienstwohnung steht im Gemeindehaus zur Verfügung.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates, Frau Ilse-Dorothea Beusterien, Telefon: 0 30/3 21 77 26 und Superintendent Bernd Beuster, Telefon: 0 30/30 82 05 07.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69–70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Beiersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Beiersdorf gehören die Gemeinden Beiersdorf, Freudenberg/Tiefensee und Schönfeld. Die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Grüntal (Grüntal, Melchow, Tempelfelde und Tuchen) sind mitzuverwalten.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an den Diensten und Aufgaben einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers hat,
- offen auch auf kirchenferne Menschen zugeht,
- an der zum Sprengel gehörigen Grundschule den dort sehr gut angenommenen Religionsunterricht in den Klassenstufen 1 – 6 weiterführt,
- die guten Kontakte, die über die Kirchengemeinden hinaus bestehen, weiter pflegt,
- bereit ist zu überregionaler und ökumenischer Zusammenarbeit.

Bei Interesse und Neigung ist die Mitarbeit in „DAS HAUS e.V. Grüntal“ möglich. DAS HAUS e.V. Grüntal ist ein kirchliches ökumenisch orientiertes Besinnungs-, Bildungs- und Begegnungszentrum. Das Gebäude dient gleichzeitig als Gemeindehaus der Kirchengemeinden Grüntal, Tempelfelde und Melchow.

Die zu betreuenden Dörfer liegen in einer landschaftlich reizvollen Gegend. Ein geräumiges Pfarrhaus mit einem großen Pfarrgarten steht zur Verfügung, ideal für eine junge Pfarrfamilie mit Kindern.

Auskünfte erteilt Pfarrerin Cordula Beier, Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Kirchenkreises, Telefon: 030/9 44 30 28 oder 033 34/20 59 20.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Beiersdorf über das Leitungsbüro des Evangelischen Kirchenkreises Barnim, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Forst, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zur Gemeinde gehören zwei Predigtstätten im Stadtgebiet sowie ein Kindergarten und eine Diakoniestation. Zum Mitarbeiterteam gehören ein Kantor, eine Katechetin sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und im sozialen Bereich.

Der Gemeindekirchenrat mit aktiven Ausschüssen unterstützt die Arbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers.

Eine weitere Pfarrstelle mit 100 % Dienstumfang ist ebenfalls ausgeschrieben. Beide Pfarrstellen können kombiniert werden.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gern auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern als Schwerpunkt ansieht,
- die Lebendigkeit sowohl der traditionellen als auch der modernen Form der Gemeindegliederarbeit am Herzen liegt und
- sich in die bestehende regionale Zusammenarbeit einbringt.

Die Rosenvorstadt Forst ist Kreisstadt mit ca. 23.000 Einwohnern. Alle Schultypen sind im Ort vorhanden. Die Universitätsstadt Cottbus ist ca. 25 km entfernt.

Zwei Dienstwohnungen an verschiedenen Standorten (zentral gelegen) sind vorhanden. Davon ist eine bezugsfertig saniert und die zweite wird baulich den Erfordernissen der Bewerberin oder des Bewerbers angepasst.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Marko Sieber, Telefon: 035 62/66 69 77 oder Herr Superintendent Blume, Telefon: 03 55/2 47 63.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Forst über die Superintendentur Cottbus, Gertraudenstraße 1, 03046 Cottbus.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bad Wilsnack, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören außer der Kirchengemeinde Bad Wilsnack die Kirchengemeinden Groß Lüben, Groß Werzin, Grube, Kletzke, und Viesecke (1.300 Gemeindeglieder).

In der Kurstadt Bad Wilsnack befindet sich die Wunderblutkirche, eine ehemalige Wallfahrtskirche, von besonderer historischer Bedeutung.

Die Gemeinden erwarten eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der abgesehen von den üblichen Aufgaben einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ein Ansprechpartner für Jung und Alt ist und einen Schwerpunkt auf die Familien- und Jugendarbeit legt.

Bei der Bewerbung eines Pfarrerehepaares ist auch eine Stellenteilung möglich.

Eine Kantorenstelle ist in Bad Wilsnack hauptamtlich besetzt. Die Kirchengemeinde Bad Wilsnack unterhält eine Kindertagesstätte (36 Plätze).

Die Wiedereinrichtung einer Gemeindekatechetinnenstelle (Teilzeit) ist geplant.

Ein renoviertes Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bad Wilsnack z.Hd. des Vorsitzenden, Herrn Roland Ziel, über die Superintendentur Havelberg-Pritzwalk, Grünstraße 49, 16928 Pritzwalk.

*

Ausschreibung der Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in Zossen

In der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Zossen (zuständig für die Landkreise Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald) ist die Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht zum 1. Februar 2004 oder später zu besetzen.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer (mit A-Qualifikation), Lehrerinnen und Lehrer mit religionspädagogischer Qualifikation sowie Theologinnen und Theologen mit schulischer Erfahrung können sich bis spätestens 3 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes bewerben.

Die Beauftragten werden für eine Amtszeit von zehn Jahren berufen. Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Vergütungsgruppe IIa, oder der Pfarrbesoldungsordnung (Ostvergiütung/-besoldung). Die bisherige Stelleninhaberin wird sich bewerben.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Konsistorium, z.H. Herrn Präsidenten Dr. Runge, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. In den Evangelischen Kirchengemeinden Alt-Reinickendorf und Luther (Region Reinickendorf-Ost), Kirchenkreis Reinickendorf, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B – Kirchenmusikstelle mit 60 % Dienstumfang zu besetzen.

Eine Erhöhung des Dienstumfangs auf 75 % wird nach Ablauf des ersten Halbjahrs in Aussicht gestellt.

Beide Gemeinden werden in Kürze fusionieren. Die neue Gemeinde wird dann aus etwa 9.000 Gemeindegliedern mit 2,5 Pfarrstellen, 2 Kindertagesstätten und mehreren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestehen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der sich bewusst für die Gemeinde und den

Gottesdienst in seiner ganzen Vielfalt einsetzt und Freude am gemeindlichen Leben hat.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte:

- die Fähigkeit haben auf Menschen zuzugehen und Kirchenmusik zu vermitteln,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und den beiden Pfarrern der Gemeinde, den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kolleginnen und Kollegen des Kirchenkreises mitbringen,
- Freude am Umgang mit der reichen musikalischen Tradition und mit zeitgenössischer Musik haben,
- Interesse an Teamarbeit zeigen und
- neue Impulse einbringen.

Zu den Aufgaben gehören:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste,
- Leitung und Aufbau eines gemeinsamen Chores und zweier Flötengruppen für Anfänger und Fortgeschrittene,
- monatliches Singen mit Kindern in beiden Kindertagesstätten,
- Organisation und Durchführung eines Konzertprogramms für das Kirchenjahr,
- regelmäßige Teilnahme an den Dienstbesprechungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- musikalische Mitgestaltung von Gemeindefesten.

Der Organistendienst bei den häufigen Tauf- und Traugottesdiensten in der Dorfkirche (ca. 80 im Jahr) wird auf Honorarbasis vergütet.

Zur Verfügung stehen:

- in der Dorfkirche (ca. 1491) eine Orgel der Fa. Schuke, Baujahr 1970, 2 Manuale, 12 Register,
- in der Lutherkirche (1966) eine Orgel der Fa. Rohlf, Baujahr 1973/74, 2 Manuale, 25 Register und ein Klavier der Fa. Steinway & Sons,
- im Luther-Gemeindehaus (1929) eine Walker-Kleinorgel, 2 Manuale, 11 Register und ein Flügel der Fa. Steinway & Sons,
- im Gemeindezentrum Alt-Reinickendorf ein Flügel der Fa. Blüthner.

Im Gemeindebereich befinden sich mehrere Schularten. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf, Alt-Reinickendorf 21, 13407 Berlin, z. Hd. Herrn Pfarrer Helmut Schmelzer, Telefon: 030/4 95 30 48, Fax: 030/4 96 05 99.

2. In der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee, Kirchenkreis Reinickendorf, ist zum 1. Dezember 2003 die Stelle einer

Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters für den kirchenmusikalischen Dienst (B-Kantorin oder B-Kantor) und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee liegt im Norden Berlins und hat ca. 4.000 Gemeindeglieder. In beiden Kirchen wird jeweils sonntags Gottesdienst gefeiert. In jeder Kirche befindet sich eine 2-manualige Orgel und ein Klavier.

In der Gemeinde leben viele junge Familien. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bildet deshalb einen besonderen Schwerpunkt in der Gemeindegemeinschaft, der durch die neu zu besetzende Stelle weiter ausgebaut werden soll.

Das kirchenmusikalische Leben wird bereits durch zwei Chöre für Erwachsene bereichert, die vorerst fest in den Händen ihrer ehrenamtlichen Leiter liegen.

Bisher wurden ehrenamtlich kirchenmusikalische Projekte für Kinder und Jugendliche angeboten, bei denen sich 50 bis 70 Kinder beteiligten.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte:

- in beiden Kindergärten eine frühmusikalische Arbeit anbieten,
- eine bibelorientierte Arbeit mit Kindern aufbauen,
- einen Kinder- und Jugendchor ins Leben rufen,
- die vielfältigen musikalischen Begabungen in der Gemeinde in einem Instrumentalkreis sammeln,
- Angebote für eine Jugendband machen,
- die Gottesdienste und Amtshandlungen mit liturgischem Gefühl und Interesse mitgestalten.

Weitere kirchenmusikalische Angebote wie Konzerte werden von der Gemeinde begrüßt.

Das kirchenmusikalische Leben wird bereits durch zwei Chöre für Erwachsene bereichert, die vorerst fest in den Händen ihrer ehrenamtlichen Leiter liegen.

Die Gemeinde wünscht sich eine geeignete Persönlichkeit, die gern in und mit dieser Gemeinde lebt und die in besonderer Weise Freude daran hat, die musikalische Arbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen miteinander zu verbinden.

Da die Stelle kirchenmusikalische, musikpädagogische und katechetische Fähigkeiten voraussetzt, wird die Bereitschaft, gegebenenfalls einzelne Qualifikationen berufsbegleitend nachzuholen, vorausgesetzt.

Die Stellenanteile für die einzelnen Bereiche sind variabel und werden in Absprache zwischen der Gemeindegemeinschaft und der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber festgelegt.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Heiligensee, Alt-Heiligensee 45/47, 13503 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

